

## Editorial

Herausgeber:  
*Detlef Burhoff*  
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D., Leer/Augsburg



Liebe Kolleginnen und Kollegen,  
im Praxisreport dieser Ausgabe erhalten Sie von *Dr. Deutscher* einen Überblick über die aktuellen Entscheidungen zu den Grundlagen des standardisierten Messverfahrens.

Im Rechtssprechungsteil geht es unter anderem um folgende Themen:

- Der Geschädigte, der im Wege der konkreten Schadensabrechnung Ersatz der Kosten für ein fabrikneues Ersatzfahrzeug begehrt, muss sich einen Nachlass für Menschen mit Behinderung anrechnen lassen, den er vom Hersteller aufgrund von diesem generell und nicht nur im Hinblick auf ein Schadensereignis gewährter Nachlässe erhält (s. S. 9).
- Ein Geschwindigkeitsverstoß kommt auch dann in Betracht, wenn in Fahrtrichtung kein Verkehrszeichen passiert wurde (s. S. 17).
- Eine Fahrerlaubnisentziehung wegen des Erreichens von 8 Punkten im FAER kommt nicht in Betracht, wenn zum Zeitpunkt der behördlichen Entzugsverfügung der Punktestand durch zwischenzeitliche Löschung von Punkten weniger als 8 betrug (s. S. 22).

Ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Lesen!

Herzliche Grüße

*U. Burhoff*  
Ihr Detlef Burhoff

## Inhalt

**VRR kompakt** .....2

### Praxisforum

Aktuelle Entscheidungen zu den Grundlagen des standardisierten Messverfahrens .....4

### Rechtsprechungsreport

#### Verkehrszivilrecht

Konkrete Schadensabrechnung und Behindertenrabatt....9

Übermittlung der Berufungsbegründung ..... 11

Obliegenheitsverletzung in der Kfz-Kaskoversicherung durch Entfernen vom Unfallort..... 13

#### Ordnungswidrigkeitenrecht

Nichtigkeit der StVO-Novelle 2013 ..... 16

Fahrlässigkeit bei nur in einer Fahrtrichtung aufgestelltem Verkehrszeichen ..... 17

Fahrverbot: „Abstrakte Gefährlichkeit“ beim qualifizierten Rotlichtverstoß..... 19

#### Verkehrsverwaltungsrecht

Maßgeblicher Punktwert für die Entziehung der Fahrerlaubnis..... 22

#### Anwaltsvergütung

Kündigung des Mandats und Vergütung..... 23

ZAP

### Mitverschulden: Nichttragen von Fahrradhelm im Alltagsradverkehr

Zumindest im Alltagsradverkehr begründet das Nichttragen eines Helms nach wie vor kein Mitverschulden des verletzten Radfahrers. Eine allgemeine Verkehrsauffassung des Inhalts, dass Radfahren eine Tätigkeit darstellt, die generell derart gefährlich ist, dass sich nur derjenige verkehrsgerecht verhält, der einen Helm trägt, besteht weiterhin nicht (Anschluss und Fortführung von BGH, Urt. v. 17.6.2014 – VI ZR 281/13, VRR 2014, 342).

OLG Nürnberg, Urt. v. 20.8.2020 – 13 U 1187/20

### Reifenwechsel: Überprüfung Schrauben

Nach einem Reifenwechsel muss sich ein Autofahrer nach etwa 50 km Fahrtstrecke noch einmal vergewissern, dass die Schrauben an den gewechselten Reifen auch ordnungsgemäß angezogen sind.

LG München II, Urt. v. 9.4.2020 – 10 O 3894/17

### Gewährleistung: Beschaffenheitsvereinbarung

Jede Vereinbarung, die unmittelbar oder mittelbar bewirkt, dass der Käufer das Risiko des Vorhandenseins eines verborgenen Mangels trägt, ist unabhängig von ihrer Transparenz nach § 475 Abs. 1 BGB unwirksam; dies gilt insbesondere für eine (negative) Beschaffenheitsvereinbarung des Inhalts, dass die verkaufte Sache „möglicherweise mangelhaft“ ist. Die Schwelle der notwendigen Überschreitung eines Betrages von fünf Prozent des Kaufpreises durch die Kosten der Beseitigung eines behebbaren Mangels für die Beurteilung der Erheblichkeit im Sinne von § 323 Abs. 5 Satz 2 BGB lässt sich auf die entsprechende Bewertung eines merkantilen Minderwertes im Falle eines unbehebaren Mangels übertragen; eine Diskrepanz ergibt sich nicht deshalb, weil der merkantile Minderwert grundsätzlich prozentual geringer ist als die parallelen Reparaturkosten.

OLG Rostock, Urt. v. 28.8.2020 – 4 U 1/19

### Fristwahrung: Prüfpflicht des Rechtsanwalts

Wird dem Rechtsanwalt die Sache im Zusammenhang mit einer fristgebundenen Verfahrenshandlung zur Bearbeitung vorgelegt, hat er die Einhaltung seiner Anweisungen zur Berechnung und Notierung laufender Rechtsmittelfristen einschließlich deren Eintragung in den Fristenkalender eigenverantwortlich zu prüfen, wobei er sich grundsätzlich auf die Prüfung der Vermerke in der Handakte beschränken darf. Ein Rechtsanwalt muss allgemeine vorausschauende Vorkehrungen dafür treffen, dass das zur Wahrung von Fristen Erforderliche auch dann unternommen wird, wenn er unvorhergesehen ausfällt; er muss seinem Personal die notwendigen allgemeinen Anweisungen für einen solchen Fall geben. Darüber hinaus muss der Rechtsanwalt, wenn er unvorhergesehen krank wird, alles zur Fristwahrung unternehmen, was ihm in der konkreten Situation möglich und zumutbar ist.

BGH, Beschl. v. 21.7.2020 – VI ZB 25/19

### Messverfahren: Verwertbarkeit

Der Senat schließt sich der Auffassung an, dass die Verwertbarkeit der Ergebnisse eines standardisierten Messverfahrens nicht von dessen nachträglicher Überprüfbarkeit anhand von aufzuzeichnenden, zu speichernden und an den Betroffenen auf

Schadensrecht/Haftung

Schadensrecht/Haftung

Kfz-Kauf

Zivilprozessrecht

Verkehrsordnungswidrigkeiten

## VRR-Kompakt

---

Verlangen herauszugebenden Rohmessdaten abhängig ist, und durch die fehlende Reproduzierbarkeit der zum einzelnen Messwert führenden Berechnung weder der Anspruch auf ein faires Verfahren noch der auf eine effektive Verteidigung berührt wird.

OLG Jena, Beschl. v. 23.9.2020 – 1 OLG 171 SsRs 195/19

### Verjährung: Fristberechnung

Auf die Verfolgungsverjährung sind die Regelungen zur Fristberechnung aus §§ 42, 43 StPO nicht anwendbar.

AG Hermeskeil, Beschl. v. 14.8.2020 – OWi 8112 Js 854/20

### Zeugnisverweigerung: Verwertung der früher gemachten Angaben

Zwar kann ein zur Zeugnisverweigerung berechtigter Zeuge die Verwertung seiner in einer polizeilichen Vernehmung getätigten Angaben wirksam gestatten, wenn er zuvor über die Folgen des Verzichts ausdrücklich belehrt worden ist (sog. „qualifizierte Belehrung“; st. Rspr.; vgl. BGHSt 45, 203, 208; NSTz 2007, 352, 353; NSTz 2015, 232). Es muss sich jedoch aus dem Hauptverhandlungsprotokoll ergeben, dass eine qualifizierte Belehrung erfolgte.

BGH, Beschl. v. 25.8.2020 – 2 StR 202/20

### Nebenklage: Entfallen der Nebenklagebefugnis

Die Befugnis, sich der erhobenen öffentlichen Klage mit der Nebenklage anzuschließen, entfällt nicht dadurch, dass der Nebenkläger in der Hauptverhandlung die Schuldfähigkeit (§ 20 StGB) oder die strafrechtliche Verantwortlichkeit (§ 3 JGG) des Angeklagten in Zweifel ziehende Anträge stellt und letztlich dessen Freispruch erstrebt.

BGH, Beschl. v. 1.9.2020 – 3 StR 214/20

### Entziehung der Fahrerlaubnis: Verwertung einer sog. Alttatsache

Aus §§ 29 Abs. 3 StVG, 63 Abs. 1 FeV folgt, dass den Behörden und Gerichten nach dem Willen des Gesetz- und des Ordnungsgebers die Möglichkeit des Zugriffs auf Alttatsachen bis zum Eintritt ihrer Tilgungsreife oder sonstigen Unverwertbarkeit eröffnet bleiben soll, wenn der Betroffene im Anschluss an die Neuerteilung einer ehemals entzogenen Fahrerlaubnis wiederum nachteilig in Erscheinung tritt und die neuen Tatsachen alleine nicht ausreichen, um die Fahrerlaubnis nach § 11 Abs. 7 FeV ohne weitere Sachverhaltsaufklärung zu entziehen oder Maßnahmen zur erneuten Überprüfung der Fahreignung zu ergreifen.

VGH Bayern, Beschl. v. 16.9.2020 – 11 CS 20.1061

### Adhäsionsverfahren: Zusätzliche Verfahrensgebühr

Die besonderen Gebühren für das Adhäsionsverfahren (Nrn. 4143, 4144 VV RVG) erhält der Vertreter eines Verfahrensbeteiligten zusätzlich zu den ihm im Übrigen zustehenden Gebühren; sie werden auf diese nicht angerechnet.

OLG Celle, Beschl. v. 13.7.2020 – 3 Ws 164/20

Verkehrsordnungswidrigkeiten

Straf-/Owiverfahren

Straf-/Owiverfahren

Verkehrsverwaltungsrecht

Anwaltsvergütung

### Aktuelle Entscheidungen zu den Grundlagen des standardisierten Messverfahrens

#### I. Grundlagen

Die Grundlagen zum standardisierten Messverfahren gehen zurück auf zwei Leitscheidungen des BGH (BGHSt 39, 291 = NJW 1993, 3081, 3083; BGHSt 43, 277 = NJW 1998, 321, 322). Hiernach handelt es sich dabei um ein durch Normen vereinheitlichtes technisches Verfahren, bei dem die Bedingungen seiner Anwendbarkeit und sein Ablauf so festgelegt sind, dass unter gleichen Voraussetzungen gleiche Ergebnisse zu erwarten sind. Wird ein solches Verfahren verwendet, gilt ein Regel-Ausnahme-Verhältnis: Ohne konkrete Anhaltspunkte für einen Messfehler genügt das Gericht mit der Feststellung von Messverfahren und Toleranzabzug seiner Aufklärungs- und Darstellungspflicht (Regelfall). Etwas anderes gilt nur bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für einen Fehler des Messgerätes oder bei Durchführung der Messung (Ausnahme), wofür es regelmäßig konkreter, einer Beweiserhebung zugänglicher Einwände des Betroffenen bedarf, sofern nicht offensichtliche Umstände für einen solchen Fehler ersichtlich sind. Im Regelfall genügt im Urteil die Angabe des verwendeten standardisierten Messverfahrens und des abgezogenen Toleranzwertes. Zu den sich aus dieser Konstruktion ergebenden grundsätzlichen Fragen sowie zur Einordnung von Messverfahren als standardisiert hat sich eine umfangreiche Rechtsprechung der Obergerichte entwickelt.

#### Hinweis:

Hier werden die wesentlichen Entscheidungen der letzten fünf Jahre zu den Grundlagen vorgestellt. Zu den einzelnen von der Rechtsprechung als „standardisiert“ gewerteten Messverfahren näher *Burhoff/Grün*, Messungen im Straßenverkehr, 5. Aufl. 2020, § 1; demnächst *Burhoff u.a.*, Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 6. Aufl. 2021; zur aktuellen Rechtsprechung insoweit s. die halbjährlichen Berichte von *Deutscher* in ZAP (zuletzt Fach 9 R, 543). Rechtsprechungsübersicht zu Fragen der Akteneinsicht als Folge des standardisierten Messverfahrens und den dabei relevanten Aspekten des rechtlichen Gehörs und des fairen Verfahrens sowie des „formellen Aktenbegriffs“ bei *Deutscher* VRR 10/2018, 4. Zur Akteneinsicht aktuell VerfGH Rheinland-Pfalz NZV 2020, 92 m. Anm. *Krenberger* = SVR 2020, 147 [*Hartmann*]. Die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde nach verweigerter Überlassung von Messdaten verletzt angesichts divergierender Rechtsprechung der OLG zu einem Anspruch des Betroffenen auf Überlassung der Bedienungsanleitung eines Geschwindigkeitsmessgerätes und Messdaten die Ansprüche auf effektiven Rechtsschutz (Art. 124 LV RhP) und auf den gesetzlichen Richter (Art. 6 Abs. 1 S. 1 LV RhP), wenn das Gericht dabei die gesetzliche Verpflichtung zur Vorlage an ein anderes Gericht willkürlich außer Acht lässt (hier an den BGH nach § 121 Abs. 2 GVG).

#### II. Einordnung als standardisiertes Messverfahren

Die Rechtsprechung der Obergerichte bestimmt für die Praxis maßgeblich die Beurteilung, ob ein Messverfahren grundsätzlich als standardisiert anzusehen ist.

##### 1. Die „PTB-Zulassung“ als antizipiertes Sachverständigengutachten

Hierbei stützen sich die Gerichte auf die Bauartzulassung der einschlägigen Gerätereihe durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB), seit der Reform des Mess- und EichG (MessEG) zum 1.1.2015 auf die Konformitätsbewertung/-erklärung

#### Grundlagen

#### Einordnung als standardisiertes Messverfahren

#### „PTB-Zulassung“ als antizipiertes Sachverständigengutachten

gem. § 6 Abs. 3 MessEG nach Maßgabe der MessEV (zur Reform *Krenberger* DAR 2016, 415; *Rothfuß* DAR 2016, 257).

### **a) OLG Frankfurt DAR 2015, 149 m. Anm. Deutscher**

In dieser Entscheidung wurde erstmals der PTB-Zulassung verfahrensrechtlich der Rang eines „antizipierten Sachverständigengutachtens“ zugebilligt. Mit der Zulassung erkläre die PTB im Wege eines Behördengutachtens (antizipiertes Sachverständigengutachten), dass bei dem zugelassenen Gerät ein durch Normen vereinheitlichtes (technisches) Verfahren vorliegt, bei dem die Bedingungen seiner Anwendbarkeit und sein Ablauf so festgelegt sind, dass unter gleichen Voraussetzungen gleiche Ergebnisse zu erwarten sind (sog. „standardisierte Messverfahren“). Soll ein möglicher Fehler in der Messtechnik, der Messsoftware oder der Auswertesoftware strukturell angelegt sein und damit eine Vielzahl von Messvorgängen an unterschiedlichen Orten und Zeiten betreffen, stehe diesem Vortrag grundsätzlich die Zulassung durch die PTB als antizipiertes Sachverständigengutachten entgegen. Zunächst müsse der die Zweifel begründende Vortrag ergeben, dass ein Phänomen vorliegt, das bei der Zulassung nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt worden ist, bevor beim Gericht Zweifel an der Richtigkeit der Messung aufkommen müssen. Bestellt ein Gericht in diesen Fällen einen Sachverständigen und kommt dieser zu der Bewertung, es liege trotz einer Messung innerhalb der PTB-Zulassung eine Fehlmessung vor, müsse der Sachverständige in einer für das Gericht verständlichen und nachvollziehbaren Form darlegen, wie diese Fehlmessung trotz Zulassungsprüfung durch die PTB möglich ist. Erst wenn er das kann, lägen zwei widerstreitende Sachverständigengutachten vor, das Gutachten der PTB in Form der Zulassung und das gerichtliche Gutachten. In diesen Fällen könne das Gericht eine für das Rechtsbeschwerdegericht prüfungsfähige eigene Bewertung vornehmen oder, was angesichts der Materie naheliegend sei, das beschriebene strukturelle Problem der PTB als Zulassungs- und Aufsichtsbehörde des Bundes zur ergänzenden Begutachtung vorlegen. Eichscheine, Zulassungen und Stellungnahmen der PTB, könnten gem. § 256 Abs. 1 S. 1a StPO durch im Protokoll zu vermerkende Verlesung in den Prozess eingeführt werden.

### **b) Nachfolgende Entscheidungen**

Die Obergerichte sind diesem Ansatz gefolgt (OLG Zweibrücken DAR 2017, 399 = zfs 2017, 399; OLG Düsseldorf VRR 3/2017, 17 [*Deutscher*] = NZV 2017, 287 [*Krumm*]; VRR 8/2018, 15 [*Burhoff*]; OLG Oldenburg DAR 2016, 404 = VRR 6/2016, 16 [*Deutscher*]; OLG Schleswig DAR 2017, 47 m. Anm. *Deutscher*). Das OLG Bamberg (DAR 2016, 146 = VRR 2/2016, 12; bekräftigt in DAR 2016, 337 = VRR 7/2016, 19 = StRR 8/2016, 18 [jew. *Deutscher*]) billigt der PTB-Zulassung ausdrücklich eine Indizwirkung zu: Der in Kenntnis aller maßgeblichen Herstellerinformationen erfolgten Bauartzulassung durch die PTB komme die Funktion eines antizipierten Sachverständigengutachtens zu, mit dem die generelle Zuverlässigkeit und Geeignetheit des Messgeräts verbindlich festgestellt ist und weitere Informationen zu seiner Funktionsweise entbehrlich sind. Bei Vorliegen eines geeichten Geräts, welches durch geschultes Personal entsprechend den Vorgaben der Bedienungsanleitung des Herstellers eingesetzt wurde, sei damit die Richtigkeit des gemessenen Geschwindigkeitswerts indiziert mit der Folge, dass für die Annahme einer rechtlichen Unverwertbarkeit der Messergebnisse auch dann kein Raum verbleibe, wenn ein beauftragter Sachverständiger, etwa mangels Zugangs zu den patent- und urheberrechtlich geschützten Herstellerinformationen, die genaue Funktionsweise nicht im Einzelnen nachvollziehen kann (ebenso OLG Dresden NZV 2016, 438 = zfs 2016, 292 m. Anm. *Krenberger*).

## OLG Frankfurt

## Andere Obergerichte

### c) Bewertung

Die Praxis hat diese Vorgaben zu beachten. Das standardisierte Messverfahren auf der Grundlage der Vorgaben des BGH ist ein wichtiges Instrument, um Geschwindigkeitsverstöße als bußgeldrechtliches „Massengeschäft“ schnell und einfach ahnden zu können. Dabei kommt der „PTB-Zulassung“ einer Geräteserie eine wichtige Bedeutung zu. Folge der aufgezeigten Rechtsprechung ist allerdings, dass aus dem sinnvollen Regel-Ausnahme-Verhältnis faktisch eine „Regel ohne Ausnahme“ gemacht wird. Wenn aus der Annahme eines „antizipierten Sachverständigengutachtens“ folgt, ein vom Betroffenen beauftragter Sachverständiger müsse die genaue Funktionsweise des Geräts nicht kennen und sie nachvollziehen können, wird damit das Messgerät als „Black Box“ angesehen, deren Funktionsweise dem Angriff des Betroffenen entzogen ist. Sachverständige werden an der vollständigen Begutachtung gehindert und wird der PTB nach Durchführung des eigenen Zulassungsverfahrens faktisch die Begutachtungs- und Deutungshoheit überlassen.

### 2. Ergänzende Stellungnahmen der PTB

In Zweifelsfällen soll das Tatgericht vor einem Freispruch eine ergänzende schriftliche Stellungnahme der PTB einholen, also das strukturelle Problem der PTB als Zulassungs- und Aufsichtsbehörde des Bundes zur ergänzenden Begutachtung vorlegen (OLG Köln zfs 2018, 407 = VRR 7/2018, 17 [*Deutscher*]; DAR 2019, 399; OLG Frankfurt zfs 2018, 234 = VRR 12/2017, 14 = StRR 12/2017, 18 [*jew. Deutscher*]). Eine im Internet veröffentlichte Stellungnahme der PTB ist allgemeinkundig und im Freibeweisverfahren zu verwerten (OLG Hamm NZV 2017, 145 [*Krumm*]; OLG Zweibrücken zfs 2018, 453 = NSTZ-RR 2018, 156).

### 3. Konformitätserklärung und Konformitätsbewertung

Das seit 1.1.2015 geltende MessEG sieht statt des früheren Zulassungsverfahrens ein Konformitätsverfahren vor (§ 6 Abs. 3 MessEG), das eine Konformitätsbewertung (§ 9 MessEV) und sodann eine Konformitätserklärung (§ 11 MessEV) erfordert. Das OLG Celle (zfs 2019, 509 = NZV 2019, 646 [*abl. Deutscher*]) ist der Ansicht, es habe keine Auswirkungen auf die Annahme eines standardisierten Messverfahrens, wenn die Konformitätserklärung zeitlich vor der durchzuführenden Konformitätsbewertung erfolgt ist. Indessen folgt aus § 11 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 MessEV, dass die Konformitätserklärung sämtliche Angaben enthalten muss, die nach dem jeweiligen Konformitätsbewertungsverfahren vorgesehen sind. Die Erklärung ist obligatorischer Abschluss der Bewertung, setzt also deren vorherige Durchführung voraus. Die Gefahr einer „Blankoerklärung“ ist anderenfalls nicht ausgeschlossen (näher *Deutscher a.a.O.*).

### 4. Überschreitung der Vorgaben der Zulassung

Das OLG Karlsruhe hat mehrfach das Vorliegen eines standardisierten Messverfahrens trotz Überschreitung des zugelassenen Messbereichs angenommen: Fließen in die Geschwindigkeitsmessung (hier: PoliScan Speed) Einzelmessungen ein, deren Ortskoordinaten geringfügig außerhalb des von der PTB zugelassenen Messbereichs liegen, begründe dies grundsätzlich nicht die Notwendigkeit, die Messung durch einen Sachverständigen überprüfen zu lassen und im Urteil über die bei Einsatz eines standardisierten Messverfahrens erforderlichen Angaben hinaus Feststellungen zu Funktionsweise und Ablauf der Messung zu treffen (zfs 2017, 532 m. Anm. *Krenberger* = VRR 7/2017, 22 = StRR 8/2017, 21 [*jew. Deutscher*]). Bei einer nur im Zentimeterbereich liegenden Überschreitung könne eine relevante Beeinflussung des Messergebnisses aus physikalischen und mathematischen Gründen ausgeschlossen werden, so

## Bewertung

### Ergänzende PTB-Stellungnahmen

### Neues Konformitätsverfahren

### Überschreitung der PTB-Vorgaben

dass auch deswegen in diesen Fällen die Hinzuziehung eines Sachverständigen nicht geboten sei (zfs 2018, 708; vgl. a OLG Zweibrücken zfs 2018, 453 = NStZ-RR 2018, 156). Selbst ein über den allgemeinen Toleranzabzug hinausgehender Abschlag vom gemessenen Wert liege in solchen Fällen eher fern und bedürfe jedenfalls eingehender, auf den Einzelfall bezogener Begründung (zfs 2017, 652 = NZV 2018, 44 [Koehl]). – Fand eine Geschwindigkeitsmessung mit einem zugelassenen Messgerät statt, wobei lediglich die Länge des Verbindungskabels zwischen Messgerät und Bedieneinheit die in der Bauartzulassung festgelegte Höchstlänge um einige Zentimeter überschritt – was laut einer als Behördengutachten zu wertenden schriftlichen Mitteilung der PTB keinen Einfluss auf das Messergebnis hat – sei es rechtsfehlerhaft, wenn der Bußgeldrichter ohne eigene Beratung durch einen Sachverständigen einen Toleranzabzug von 20 % der gemessenen Geschwindigkeit vornimmt (KG VRS 131, 246). – Bei einem Verstoß gegen die Vorgaben der Bauartzulassung verliert jedoch ein an sich standardisiertes Messverfahren diesen Charakter mit der Folge, dass die Messung vom Tatrichter in aller Regel unter Hinzuziehung eines Sachverständigen auf ihre Richtigkeit zu prüfen ist. Das muss auch bei „nicht nennenswerten“ Abweichungen von den Vorgaben der Bauartzulassung gelten.

### Hinweis:

Das OLG Frankfurt hat Zweifel am Vorliegen einer wirksamen PTB-Zulassung (hier: PoliScan Speed) kurzerhand als „Scheinproblem“ bezeichnet (zfs 2017, 174 = VRR 1/2018, 15 [abl. Deutscher]).

### III. Speicherung der Rohmessdaten

Der VerfGH Saarland hat in einer grundlegenden Entscheidung verlangt, dass Messgeräte beim standardisierten Messverfahren die Rohmessdaten speichern müssten. Es bestehe ein verfassungsrechtliches Beweisverwertungsverbot für das Ergebnis solcher Geschwindigkeitsmessungen, bei welchen das eingesetzte Messgerät (hier: Traffistar S 350) die erhobenen Rohmessdaten nicht speichert, so dass diese der Verteidigung nicht zur Überprüfung der Richtigkeit der Messung zur Verfügung gestellt werden können. Die Grundsätze des fairen rechtsstaatlichen Verfahrens verlangten, dass der Betroffene die Möglichkeit haben müsse, sich der Berechtigung der Beweiskraft der dem Gericht vorliegenden Umstände zu vergewissern. Es gehöre zu einem rechtsstaatlichen Verfahren die grundsätzliche Möglichkeit der Nachprüfbarkeit einer auf technischen Abläufen und Algorithmen beruhenden Beschuldigung. Hierfür sei die Speicherung der Rohmessdaten erforderlich. Dass eine Speicherung der Rohmessdaten ohne größeren Aufwand technisch möglich ist, sei nicht zu bezweifeln. Die Speicherung sei zur nachträglichen Plausibilitätskontrolle auch geeignet (NJW 2019, 2456 m. krit. Anm. *Krumm* = NZV 2019, 414 m. krit. Anm. *Krenberger* = DAR 2019, 500 m. Anm. *Gratz* = zfs 2019, 527 = StRR 8/2019, 28/VRR 8/2019, 11 [jew. Zust. *Deutscher*]; Bespr. von *Peucker* NZV 2019, 443 [abl.]; *Mysegades* NZV 2020, 119 [zust.]).

Das Urteil hat unmittelbare Bindungswirkung nur für Gerichte und Behörden im Saarland. Dort gilt das Erfordernis der Speicherung der Rohmessdaten auch bei Geschwindigkeitsverstößen als Grundlage für die Anordnung einer Fahrtenbuchauflage nach § 31a StVZO (OVG Saarlouis NJW 2020, 1537 = VRR 5/2020, 25 [*Deutscher*] gegen die Vorinstanz VG Saarlouis VRR 4/2020, 23 [*Deutscher*]). Erwartungsgemäß ist diese Entscheidung bei den Obergerichten außerhalb des Saarlands auf Widerstand gestoßen. Von einem Verstoß gegen das faire Verfahren mit der Folge eines Verwertungsverbots sei nicht allein deshalb auszugehen, weil durch das zur Verfol-

### Speicherung von Rohmessdaten

### Bindung nur im Saarland unmittelbar

gung der Verkehrsordnungswidrigkeit eingesetzte, alle Kriterien eines standardisierten Messverfahrens erfüllende Messgerät neben dem dokumentierten Messergebnis keine sog. Rohmessdaten für den konkreten Messvorgang aufgezeichnet, abgespeichert, vorgehalten oder sonst nach Abschluss der Messung zur nachträglichen Befundprüfung oder Plausibilitätskontrolle bereitgehalten oder diese Daten unterdrückt werden (BayObLG DAR 2020, 145 = VRR 1/2020, 17 = StRR 1/2020, 27 [jew. abl. *Deutscher* = NZV 2020, 322 [*Sandherr*]). Ob das Ergebnis einer Messung im Einzelfall reproduzierbar ist, könne die Validität der Untersuchung nicht beseitigen (OLG Stuttgart DAR 2019, 697 = zfs 2019, 713; ebenso OLG Köln DAR 2019, 695; OLG Oldenburg VRR 3/2020, 21 [*Burhoff*]; OLG Schleswig VRR 2/2020, 25 [*Niehaus*]; OLG Frankfurt NStZ-RR 2020, 155; OLG Karlsruhe, Beschl. v. 6.11.2019, 2 Rb 35 Ss 808/19, juris). Wird wegen der fehlenden Speicherung von Einzelmessdaten einer Geschwindigkeitsmessung ein Beweisverwertungsverbot geltend gemacht, müsse der Verwertung in der Hauptverhandlung spätestens zu dem in § 257 StPO bezeichneten Zeitpunkt widersprochen werden (OLG Karlsruhe a.a.O.).

### IV. Folgen des standardisierten Messverfahrens

#### 1. Regelwirkung

Aus dem Regel-Ausnahme-Verhältnis folgt, dass bei Vorliegen eines standardisierten Messverfahrens die Angabe des Messverfahrens, der gemessenen Geschwindigkeit und der Höhe des Toleranzabzugs im Urteil genügt (OLG Bamberg DAR 2018, 93; OLG Frankfurt DAR 2018, 639 m. Anm. *Fromm*; OLG Koblenz NZV 2018, 531 [*Fromm*]; OLG Hamburg NZV 2019, 255 m. Anm. *Fromm*). Eine nähere tatrichterliche Überprüfung des Messwertes durch Einholung eines Sachverständigengutachtens ist nur dann erforderlich, wenn im Einzelfall konkrete Zweifel an der Funktionstüchtigkeit oder sachgerechten Handhabung des Messgeräts und deshalb an der Richtigkeit des Messergebnisses bestehen (OLG Oldenburg DAR 2016, 404 = VRR 6/2016, 16 [*Deutscher*]). Formal-rechtlich trifft den Betroffenen zwar keine „Darlegungs- und Beibringungslast“ in Bezug auf die geltend gemachte Unrichtigkeit des im Rahmen eines standardisierten Messverfahrens erzielten Messergebnisses (OLG Bamberg NZV 2018, 425 = DAR 2018, 573 = NStZ 2018, 724 = VRR 7/2018, 14 = StRR 7/2018, 23 [jew. *Deutscher*]). Solche Zweifel können faktisch in aller Regel aber nur durch einen entsprechenden Vortrag des Betroffenen ausgelöst werden. Dabei genügen nicht bloße Behauptungen eines Messfehlers „ins Blaue“ hinein. Die abstrakt-theoretische Möglichkeit eines Messfehlers und ein hierauf beschränkter Beweisantrag vermögen keine Zweifel an der Zuverlässigkeit der Messung zu begründen (OLG Frankfurt zfs 2018, 234 = VRR 12/2017, 14 = StRR 12/2017, 18 [jew. *Deutscher*]). Der bloße Verstoß gegen eine interne Verwaltungsvorschrift bei Durchführung der Messung hat keine Auswirkungen auf das Vorliegen eines standardisierten Messverfahrens (OLG Stuttgart DAR 2015, 407).

#### **Hinweis:**

Ein an einem Messgerät angebrachtes Instandsetzerkennzeichen bezeugt in gleicher Weise wie die Eichmarke, dass das Gerät den Vorgaben des MessEG entspricht. Bei einem standardisierten Messverfahren reicht es deshalb aus, wenn sich der Tatrichter davon überzeugt hat, dass an dem Messgerät ein Instandsetzerkennzeichen angebracht war und die Bedienvorschriften eingehalten wurden. Nähere Ausführungen dazu sind im Urteil regelmäßig nicht erforderlich (OLG Karlsruhe VRR 7/2020, 21 [*Deutscher*]).

#### Folgen

#### Regelwirkung

### 2. Ausnahme

Ein Mangel bei einem standardisierten Messverfahren muss qualitativ und quantitativ konkret festgestellt werden und kann nicht durch einen willkürlichen Zuschlag von Prozentpunkten auf den Toleranzwert überdeckt werden (OLG Koblenz zfs 2018, 410). Kann nicht von einem standardisierten Messverfahren ausgegangen werden, ist die erfolgte Messung als solche nicht generell unverwertbar. Vielmehr muss das Gericht dann von einem individuellen Messverfahren ausgehen, das nicht mehr die Vermutung der Richtigkeit und Genauigkeit für sich in Anspruch nehmen kann. Will das Gericht eine Verurteilung des Betroffenen gleichwohl auf ein solches belastetes Messergebnis stützen, muss es die Korrektheit der Messung individuell überprüfen und ohne die Erleichterungen des standardisierten Verfahrens im Urteil darlegen (OLG Bamberg zfs 2017, 171 m. Anm. *Krenberger*, KG NSTZ 2018, 722 = NZV 2018, 585 [*Krenberger*]). Ist ein Sachverständiger in seinem Gutachten über eine Geschwindigkeitsmessung mit einer Geschwindigkeitsmessanlage (hier: ESO 3.0) zu dem Ergebnis gekommen, dass sechs Messungen der Messserie technisch nicht nachvollziehbar sind und dass hinsichtlich des Fahrzeugs des Betroffenen nicht auszuschließen ist, dass ein äußerer optischer Effekt die Messung ausgelöst hat mit der Folge, dass der Messwert nicht die vom Betroffenen gefahrene Geschwindigkeit wiedergibt, ist es nicht zu beanstanden, wenn das Gericht auf dieser Grundlage Zweifel daran mit der Folge des Freispruchs hat, dass der Betroffene die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten hat (OLG Naumburg DAR 2015 405).

RiAG Dr. Axel Deutscher, Bochum

## Rechtsprechungsreport

---

### Verkehrszivilrecht

#### Konkrete Schadensabrechnung und Behindertenrabatt

**Der Geschädigte, der im Wege der konkreten Schadensabrechnung Ersatz der Kosten für ein fabrikneues Ersatzfahrzeug begehrt, muss sich einen Nachlass für Menschen mit Behinderung anrechnen lassen, den er vom Hersteller aufgrund von diesem generell und nicht nur im Hinblick auf ein Schadensereignis gewährter Nachlässe erhält.**

(Leitsatz des Gerichts)

*BGH, Urt. v. 14.7.2020 – VI ZR 268/19*

#### I. Sachverhalt

Die Parteien streiten um restlichen Schadensersatz nach einem Verkehrsunfall, für den die Beklagten voll einstandspflichtig sind. Das Fahrzeug der Klägerin war zum Unfallzeitpunkt eine Woche alt. Die körperlich beeinträchtigte Klägerin hatte beim Kauf des Fahrzeugs einen Preisnachlass i.H.v. 15 % erhalten. Grundlage dafür waren die Geschäftsbedingungen der Volkswagen AG, wonach „Kunden mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 % für höchstens zwei Fahrzeuge im laufenden Kalenderjahr, die nach der Lieferung mindestens sechs Monate lang gehalten werden müssen“, ein Sondernachlass i.H.v. 15 % gewährt wird. Dies soll nach den Angaben der Volkswagen AG beitragen, den „Alltag von Menschen mit Handicap“ zu erleichtern.

### Ausnahme

**Unfallfahrzeug war mit „Behindertenrabatt“ erworben**

Die Klägerin hat nach dem Verkehrsunfall erneut ein Fahrzeug der Volkswagen AG unter Einräumung dieses Sondernachlasses erworben. Sie ist der Ansicht, dass dieser Nachlass dem Schädiger nicht zugutekommen soll. Daher verlangt sie von den Beklagten, die in Höhe des Rabatts keinen Schadensersatz geleistet haben, noch Zahlung in Höhe des gewährten Rabattvorteils. Das LG hatte die Klage abgewiesen, die Berufung hatte beim OLG keinen Erfolg (vgl. VRR 2/2020, 13). Der BGH hat dann jetzt auch die Revision zurückgewiesen.

### II. Entscheidung

Der BGH führt aus: Zutreffend gehe das OLG davon aus, dass die Frage, ob ein zu ersetzender Vermögensschaden vorliegt, nach der sogenannten Differenzhypothese grundsätzlich durch einen Vergleich der infolge des haftungsbegründenden Ereignisses eingetretenen Vermögenslage mit derjenigen, die sich ohne dieses Ereignis ergeben hätte, zu beurteilen ist (st. Rspr., vgl. nur BGHZ 188, 78 m.w.N.). Im Ergebnis zu Recht nehme es auch an, dass der Klägerin nach der Differenzhypothese kein Schaden entstanden ist.

Allerdings komme es entgegen der Ansicht des OLG für diese Beurteilung nicht darauf an, ob die Klägerin bei dem vor dem Unfall getätigten Kauf ebenfalls einen Rabatt erhalten habe. In den Blick zu nehmen sei bei dem Vergleich der beiden Vermögenslagen in Bezug auf den Fahrzeugschaden vielmehr nur, dass sich im Vermögen der Klägerin sowohl vor als auch nach dem Unfall ein Neufahrzeug befand. Zwar könnte der Klägerin darüber hinaus ein (weiterer) Schaden dadurch entstanden sein, dass sie nach den Rabattbedingungen zur Rückzahlung des anlässlich des ersten Fahrzeugkaufs gewährten Rabatts an den Hersteller verpflichtet ist oder sie diesen zurückgezahlt hat. Der dadurch (etwaig) eingetretene Vermögensverlust sei aber nicht in die Differenzrechnung wegen des Fahrzeugschadens einzustellen. Es handele sich dabei um eine weitere (mögliche) Schadensposition, die die Klägerin im vorliegenden Verfahren nicht geltend gemacht habe.

Da die Klägerin an dem Schadensfall nicht verdienen solle (vgl. BGH NJW 2012, 50; 2020, 144; BGHZ 181, 242), könne sie Ersatz der Anschaffungskosten für das Neufahrzeug nur in Höhe der ihr tatsächlich entstandenen Kosten beanspruchen. Anderenfalls wäre sie durch den Schadensersatz bereichert. In ihrem Vermögen befände sich nicht nur – wie vor dem Unfall – ein Neufahrzeug, sondern zusätzlich ein Geldbetrag in Höhe des bei der Ersatzbeschaffung gewährten Rabatts. Dem stehe nicht entgegen, dass der bei dem Kauf des Ersatzwagens eingeräumte Rabatt auf diese Weise den ersatzpflichtigen Beklagten zugutekommt.

Der im Wege der Differenzhypothese ermittelte Schaden könne „normativ“ wertend entsprechend dem Grundgedanken des § 843 Abs. 4 BGB dahin zu korrigieren sein, dass Leistungen von Dritten unberücksichtigt zu bleiben haben. Eine derartige Korrektur der Differenzrechnung komme in Betracht, wenn die Differenzbilanz die Schadensentwicklung für den Normzweck der Haftung nicht zureichend erfasst. Das sei dann anzunehmen, wenn die Vermögenseinbuße durch überpflichtige Leistungen des Geschädigten oder durch Leistungen von Dritten, die den Schädiger nicht entlasten sollen, rechnerisch ausgeglichen wird. Bei der Beurteilung der Frage, ob die von der Differenzhypothese ausgewiesenen schadensrechtlichen Ergebnisse nach Sinn und Zweck aller in Betracht kommenden Rechtsnormen nicht hinnehmbar sind, sei aber zur Vermeidung einer uferlosen Ausdehnung von Schadensersatzpflichten Zurückhaltung geboten. Eine normativ wertende Korrektur der Differenzrechnung sei daher nur dann angebracht, wenn nach einer umfassenden Bewertung der gesamten Interessenlage, wie sie durch das schädigende Ereignis zwischen dem Schädiger, dem

**Ersatzfahrzeug ebenfalls mit Rabatt angeschafft**

**Ausgangspunkt des OLG zutreffend**

**Vorher/nachher**

**Geschädigter soll nicht verdienen**

**Normative Bewertung**

Geschädigten und gegebenenfalls dem leistenden Dritten bestehe, sowie unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck aller in Betracht kommenden Rechtsnormen die Differenzbilanz der Schadensentwicklung nicht gerecht wird (st. Rspr., vgl. etwa NJW 2012, 50, 2020, 144 Rn 15 m.w.N.).

### III. Bedeutung für die Praxis

1. M.E. setzt der BGH seine bisherige Rechtsprechung zur Schadensabrechnung konsequent fort. Vergleicht man die Vermögenslage der Klägerin vor dem Verkehrsunfall mit der nach dem Unfall ergeben sich für die Klägerin keine Einbußen, so dass die Beklagten insoweit nichts (mehr) zu ersetzen haben.

2. Der BGH hat im Übrigen auch keine Gründe gesehen, die es gebieten würden, einen Vermögensschaden auch insoweit zu bejahen, als der Klägerin bei dem Erwerb des gleichwertigen Ersatzfahrzeuges ein Rabatt gewährt worden ist. Dabei hat er zugunsten der Klägerin unterstellt, dass der Nachlass aus sozialen und Fürsorgegesichtspunkten gewährt wird. Eine dies zugrunde legende umfassende Bewertung der gesamten Interessenlage ergibt nach Auffassung des BGH indes, dass eine normativ wertende Korrektur der Differenzrechnung unter den hier gegebenen Umständen nicht geboten ist. Denn der Nachlass für Menschen mit Behinderung wird – wie etwa auch ein Werksangehörigenrabatt – generell und unabhängig von einem Schadensereignis gewährt. Die Klägerin hat ihn nicht im Hinblick auf das Schadensereignis erhalten; ihm kommt keine schadensrechtliche Ausgleichsfunktion zu. Der eingetretene Schadensfall gab lediglich Anlass, von der durch den Hersteller des erworbenen Fahrzeugs eingeräumten Möglichkeit Gebrauch zu machen (vgl. BGH NJW 2012, 50).

RA Detlef Burhoff, RiOLG a.D., Leer/Augsburg

### Übermittlung der Berufungsbegründung

1. Zur Fristwahrung durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments.

2. Zum Grundsatz der Subsidiarität im Rechtsbeschwerdeverfahren.

(Leitsatz des Gerichts)

**BGH, Beschl. v. 25.8.2020 – VI ZB 79/19**

#### I. Sachverhalt

Der Kläger nimmt den beklagten Fahrzeughersteller auf Schadensersatz wegen der Verwendung einer unzulässigen Abschaltvorrichtung für die Abgasreinigung in Anspruch. Das LG hat die Klage mit Urt. v. 21.6.2019 abgewiesen. Gegen dieses Urteil hat die Prozessbevollmächtigte des Klägers über das beA fristgerecht Berufung eingelegt und diese begründet. Die im Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des OLG fristgerecht eingegangene und auf dem für den Empfang bestimmten Server aufgezeichnete Berufungsbegründung ist nicht ausgedruckt worden.

Nachdem die Vorsitzende des Berufungssenats mit dem Kläger am 13.9.2019 zugestellter Verfügung darauf hingewiesen hatte, dass die Frist zur Berufungsbegründung abgelaufen sei, ohne dass eine Begründung eingegangen sei, hat das OLG die Berufung mit Beschl. v. 11.10.2019 – dem Kläger zugestellt am 18.10.2019 – als unzulässig verworfen. Mit am 16.10.2019 bei Gericht eingegangenem Schriftsatz hat die Prozessbevollmächtigte des Klägers unter Vorlage eines Screenshots der vom EGVP automatisch erstellten Eingangsbestätigung darauf hingewiesen, dass sie die

**Konsequent**

**Rabatt hat keine Ausgleichsfunktion**

**Berufungsbegründung im EGVP eingegangen...**

**...dennoch Berufung verworfen**

Berufungsbegründung fristgerecht über das beA eingereicht habe. Der Berufungsbegründungsschriftsatz wurde daraufhin auf dem Server aufgefunden und manuell ausgedruckt. Die Rechtsbeschwerde des Klägers hatte beim BGH Erfolg.

### II. Entscheidung

Nach Auffassung des BGH verletzt der Verwerfungsbeschluss des OLG den Kläger jedenfalls in seinen verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechten auf ein faires Verfahren und Gewährung wirkungsvollen Rechtsschutzes. Beide Rechte seien den Parteien eines Zivilrechtsstreits durch Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG garantiert. Die Gerichte dürfen danach aus eigenen oder ihnen zurechenbaren Fehlern, Unklarheiten oder Versäumnissen für die Beteiligten keine Verfahrensnachteile ableiten. Allgemein sind sie zur Rücksichtnahme gegenüber den Verfahrensbeteiligten in ihrer konkreten Situation verpflichtet. Außerdem dürfen sie den Zugang zu den den Rechtsuchenden eingeräumten Instanzen nicht in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigender Weise erschweren (vgl. BVerfGE 110, 339; BVerfG NJW-RR 2008, 446). Mit diesen Anforderungen sei die angefochtene Entscheidung nicht vereinbar.

Das Berufungsgericht habe – so der BGH – die Berufung des Klägers mangels Begründung als unzulässig verworfen, obwohl die Berufungsbegründung innerhalb der Berufungsbegründungsfrist bei Gericht eingegangen sei. Der Kläger habe den Begründungsschriftsatz als elektronisches Dokument über das besondere elektronische Anwaltspostfach an das EGVP des Berufungsgerichts übermittelt; das Dokument sei auf dem für den Empfang bestimmten Server des Gerichts gespeichert worden. Dies habe zur Fristwahrung genügt (§ 130a Abs. 5 Satz 1 ZPO; vgl. BGH, Beschl. v. 14.5.2020 – X ZR 119/18; *Bacher* NJW 2015, 2753, 2756). Der Umstand, dass das elektronische Dokument weder von einem Client-Rechner des Berufungsgerichts abgeholt noch ausgedruckt worden sei, sei in diesem Zusammenhang unerheblich. Hierbei handele es sich um gerichtsinterne Vorgänge, die für den Zeitpunkt des Eingangs des Dokuments nicht von Bedeutung seien (vgl. BGH, a.a.O.; Beschl. v. 28.5.2020 – I ZR 214/19; *Bacher*, a.a.O.). Aus dem gerichtsintern Versäumnis, die Berufungsbegründung beim Eingangsserver abzuholen, dürften für den Kläger keine Verfahrensnachteile resultieren.

Dieser Beurteilung stehe entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerdeerwiderung nicht der allgemeine Grundsatz der Subsidiarität entgegen. Sollte der Verstoß gegen den Subsidiaritätsgrundsatz darin liegen, dass eine Partei auf einen Hinweis nicht rechtzeitig reagiert habe, könne diese einschneidende Folge nur dann gerechtfertigt werden, wenn der Partei vom Gericht eine Frist gesetzt worden oder so viel Zeit seit dem Hinweis verstrichen sei, dass – ggf. auch unter Berücksichtigung außergewöhnlicher Umstände – mit einer Stellungnahme nicht mehr gerechnet werden könne. Diese Voraussetzungen lägen hier nicht vor.

### III. Bedeutung für die Praxis

1. Man fragt sich, warum eigentlich, wenn denn schon der elektronische Rechtsverkehr zugelassen ist, ein Gericht nicht mal im EGVP nachschaut, ob ggf. eine Berufungsbegründung eingegangen ist oder warum diese nach Eingang nicht automatisch ausgedruckt und vorgelegt wird.

2. Im Übrigen: Man merkt an den sich mehrenden – auch obergerichtlichen – Entscheidungen, dass das beA in der Praxis angekommen zu sein scheint. Dafür sprechen auch die vom BGH in seinem Beschluss zitierten Entscheidungen, die auf der

**Recht auf faires Verfahren verletzt**

**Speicherung auf Eingangsserver reicht zur Fristwahrung**

**Grundsatz der Subsidiarität**

**Warum schaut man nicht nach?**

**Entscheidungen mehren sich**

Linie der bisherigen Rechtsprechung liegen. Der Rechtsanwalt wird diese Rechtsprechung im Blick haben (müssen). Und: Er sollte auch – schon um dem Einwand der Subsidiarität zu entgehen – auf gerichtliche Hinweise zeitnah reagieren, auch wenn – wie hier – keine Frist gesetzt worden ist.

RA *Detlef Burhoff*, RiOLG a.D., Münster/Augsburg

### **Obliegenheitsverletzung in der Kfz-Kaskoversicherung durch Entfernen vom Unfallort**

**1. Es stellt keine Verletzung der Aufklärungsobliegenheit gemäß E. 1.1.3, 1. Spiegelstrich AKB 2015 dar, wenn der Versicherte nach einem schweren Verkehrsunfall ohne Fremdbeteiligung und bei klarer Haftungslage zur Nachtzeit im Januar auf einer Landstraße in dörflicher Gegend, bei dem er sich eine blutende Kopfverletzung zugezogen hatte, trotz eines verursachten Fremdschadens von ca. 200 EUR den Unfallort zur ärztlichen Abklärung seines Gesundheitszustandes ohne Einhaltung einer Wartezeit verlässt.**

**2. Jedenfalls ist in einem solchen Fall das Entfernen von der Unfallstelle berechtigt.**

**3. Mit der telefonischen Unterrichtung der Polizei am nächsten Morgen wird in diesem Fall einer etwaigen Obliegenheit zur unverzüglichen nachträglichen Ermöglichung von Feststellungen noch genügt.**

**(Leitsätze des Gerichts)**

***OLG Karlsruhe, Urt. v. 6.8.2020 – 12 U 53/20***

#### **I. Sachverhalt**

Die Parteien streiten über Ansprüche aus einer Vollkaskoversicherung. Die dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB 2016) enthalten unter anderem die folgenden Regelungen:

„E.1.1.3: Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:

– Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen und die dabei gesetzlich erforderliche Wartezeit zu beachten (Unfallflucht).

E.2.1: Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1.1 bis E.1.6 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

E.2.2: Abweichend von E.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.“

Der Kläger überfuhr am Vorfalstag gegen 0:30 Uhr mit seinem Pkw ein Verkehrsschild und das Fahrzeug überschlug sich. Er begab sich nach der Kollision zu einem nicht genau feststellbaren Zeitpunkt zurück zu einem Vereinsheim. Um 7:00 Uhr verständigte er seine Ehefrau telefonisch über den Unfall. Die Ehefrau des Klägers

**Polizei nach 8 Stunden benachrichtigt**

holte diesen in der Folge ab und verbrachte ihn ins Krankenhaus. Gegen 8:30 Uhr verständigte sie die Polizei. Ein gegen den Kläger geführtes Ermittlungsverfahren wegen des Vorwurfs des unerlaubten Entfernens vom Unfallort wurde gemäß § 153 Abs. 1 StPO eingestellt. Die Beklagte lehnte eine Regulierung wegen einer Obliegenheitsverletzung des Klägers ab. Das LG hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das OLG der Klage stattgegeben.

### II. Entscheidung

Die Beklagte sei nicht nach E.2.1 AKB leistungsfrei geworden, weil der Kläger gegen die Obliegenheit nach E.1.1.3 AKB verstoßen hätte. Allgemeine Versicherungsbedingungen seien so auszulegen, wie ein durchschnittlicher, um Verständnis bemühter Versicherungsnehmer ohne versicherungsrechtliche Spezialkenntnisse sie bei verständiger Würdigung, aufmerkamer Durchsicht und unter Berücksichtigung des erkennbaren Sinnzusammenhangs versteht. E.1.1.3 AKB stelle auf die „gesetzlich erforderlichen Feststellungen“ ab. Dies werde der durchschnittliche Versicherungsnehmer als Hinweis auf § 142 Abs. 1 StGB verstehen. Hinzu komme, dass E.1.1.3 AKB den Begriff der „Unfallflucht“ enthält. (OLG Celle NJW-RR 2019, 857 = zfs 2019, 393 = NZV 2019, 534 [Bachmor]; OLG Dresden zfs 2019, 92). Er werde davon ausgehen, dass er nicht dazu verpflichtet werden soll, über die Wartefrist des § 142 Abs. 1 Nr. 2 StGB hinaus, theoretisch also ewig, auf den Geschädigten oder die Polizei zu warten (vgl. a. BGH NJW 2013, 936 = VRR 2013, 60 [Knappmann]).

Eine Obliegenheitsverletzung des Klägers sei nicht darin zu sehen, dass er nach der Kollision mit einem Verkehrsschild nicht am Unfallort verblieb, sondern wegging. Eine Verletzung des Klägers der Pflicht aus § 142 Abs. 1 Nr. oder Nr. 2 StGB sei nicht festzustellen. Unstreitig habe sich am Unfallort keine feststellungsbereite Person aufgehalten. Der Kläger habe auch nicht gegen die Wartepflicht im Sinne des § 142 Abs. 1 Nr. 2 StGB verstoßen. Ist kein Feststellungsberechtigter anwesend, so verlange § 142 Abs. 1 Nr. 2 StGB, dass „eine nach den Umständen angemessene Zeit gewartet“ wird, bevor der Unfallort verlassen wird. Der Umfang der Wartepflicht beurteile sich nach den Maßstäben der Erforderlichkeit und der Zumutbarkeit. Dies sei regelmäßig unter anderem abhängig von dem Unfallort, der Verkehrsdichte sowie der Tageszeit. Weiter sei das Feststellungsinteresse des Berechtigten zu berücksichtigen. Je größer das Ausmaß des Schadens ist, desto länger sei grundsätzlich die Wartefrist. Zu berücksichtigen seien außerdem die Interessen des Unfallbeteiligten an einem frühzeitigen Verlassen des Unfallortes. Dass stets eine Mindestwartezeit einzuhalten ist, nimmt der Senat aufgrund der in E.1.1.3 AKB angelegten Grenzen der Erforderlichkeit und Zumutbarkeit nicht an. Im Einzelfall könne eine Wartepflicht entfallen, wenn beispielsweise vorrangige dringende persönliche Gründe wie eine ärztliche Versorgung des Unfallbeteiligten bestehen. Ausgehend von diesen Grundsätzen habe keine Wartepflicht des Klägers bestanden. Die Einhaltung einer Wartezeit sei dem Kläger nicht zumutbar gewesen. Einerseits sei in der Unfallsituation weder mit einem zufälligen Eintreffen feststellungsbereiter Personen zu rechnen noch sei aufgrund des entstandenen Schadens ein Verbleiben an der Unfallstelle erforderlich gewesen. Der Unfall habe sich zur Nachtzeit bzw. in den frühen Morgenstunden ereignet. Es sei nicht naheliegend, dass zu dieser Uhrzeit auf einer Landstraße in der Nähe eines badischen Dorfes Polizeibeamte oder Mitarbeiter des Trägers der Straßenbaulast als Geschädigtem in einem überschaubaren Zeitraum vorbeifahren würden. Zugleich habe der Fremdschaden an dem Unfallschild mit 200 EUR nicht substantiell über der Bagatellgrenze gelegen. Andererseits habe ein wegen seiner bei dem Unfall erlittenen Verletzungen (blutende Kopfwunde) berechtigtes Interesse des Klägers bestanden, unmittelbar nach der Kollision den Unfallort zu verlassen. Dahinter trete das Aufklä-

### Grundlagen

### Kein Verstoß gegen § 142 Abs. 1 StGB

rungsinteresse der Beklagten – etwa im Hinblick auf die Prüfung einer Leistungsfreiheit wegen einer Herbeiführung des Unfalls im Zustand alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit – zurück. Auch wenn sich der Kläger nicht, wie von ihm behauptet, in einem schuldausschließenden Schockzustand befunden haben sollte, habe er doch unter dem Eindruck eines gravierenden Unfallereignisses gestanden. Eine Rückkehrpflicht des Klägers zu dem Unfallort scheide schon wegen des zweitägigen stationären Krankenhausaufenthaltes aus, nach dessen Ende nicht mehr mit Feststellungen zum Unfallhergang vor Ort zu rechnen war.

Das Entfernen von der Unfallstelle sei zudem berechtigt gewesen. Das Verlassen der Unfallstelle könne gerechtfertigt sein, wenn der Unfallbeteiligte eine eigene Verletzung bemerkt und ein Verlassen des Unfallortes zumindest auch zwecks ärztlicher Versorgung der Verletzung erfolgt. Der Kläger habe sich jedenfalls berechtigt zum Zwecke ärztlicher Versorgung von der Unfallstelle entfernt (vgl. BGH VersR 1971, 659). Vorliegend war die von dem Kläger erlittene blutende Kopfverletzung behandlungsbedürftig.

Eine Verletzung der Aufklärungsobliegenheit ergebe sich auch nicht daraus, dass der Kläger nach berechtigtem oder entschuldigtem Sich-Entfernen von dem Unfallort gemäß § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB nicht unverzüglich nachträglich die Feststellung seiner Person, seines Fahrzeugs und der Art seiner Beteiligung ermöglichte. Nach der Rechtsprechung des BGH sei eine nachträgliche Mitteilung dann noch unverzüglich im Sinne von § 142 Abs. 2 StGB, wenn sie noch den Zweck erfüllt, zugunsten des Geschädigten die zur Klärung der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit notwendigen Feststellungen treffen zu können. Weiteres Zögern sei also vorwerfbar, wenn es geeignet ist, den Beweiswert dieser notwendigen Feststellungen zu beeinträchtigen. Insoweit könnten Fahrtauglichkeit und Alkoholisierung von Bedeutung sein, müssten es aber nicht stets. Bei nächtlichen Unfällen mit eindeutiger Haftungslage könne die Unverzüglichkeit je nach Sachverhalt noch zu bejahen sein, wenn der Unfallbeteiligte die Feststellungen bis zum frühen Vormittag des darauffolgenden Tages ermöglicht hat. (BGH NJW 2013, 936 = VRR 2013, 60 [Knappmann]). Ausgehend hiervon habe der Kläger nicht die Pflicht zur unverzüglichen nachträglichen Ermöglichung von Feststellungen verletzt. So habe er gegen 8:30 Uhr durch seine Ehefrau die Polizei telefonisch über den Unfall informieren lassen (vgl. § 142 Abs. 3 Satz 1 StGB). Dies sei angesichts des wenige Stunden zurückliegenden Unfalls noch ausreichend.

### III. Bedeutung für die Praxis

Die versicherungsrechtliche Bewertung durch das OLG Karlsruhe ist vertretbar, zumal es sich auf der Linie der Entscheidung BGH NJW 2013, 936 = VRR 2013, 60 [Knappmann] bewegt. Zu § 142 Abs. 2 StPO (nachträgliche Mitteilung) geht das OLG Celle NJW-RR 2019, 857 = zfs 2019, 393 = NZV 2019, 534 [Bachmor] sogar noch weiter: Der Wortlaut von E.1.1.3 der AKB erfasse ohnehin nur Verstöße gegen die Pflichten in § 142 Abs. 1 StGB, nicht dessen Abs. 2. Unbeschadet dessen: Ob ein mit der Amtsermittlungspflicht versehenes Strafgericht das aber auch so gesehen hätte? Die Rückkehr in das Vereinsheim und die Mitteilung erst acht Stunden nach dem Unfall bilden ein Indiz dafür, dass hier eine Fahrt unter Alkohol- oder Drogeneinfluss verdeckt werden sollte. Selbst bei Berücksichtigung eines Schockzustandes nach dem Unfall wäre angesichts der Art der Verletzung eine wesentliche frühere Verständigung der Ehefrau, Verbringung ins Krankenhaus (Blutprobe!) und Mitteilung an die Polizei naheliegend gewesen. War der Kläger eine der wenigen Personen, die kein Mobiltelefon mit sich führen? Weshalb hat er nicht sofort vom Vereinsheim aus einen Rettungswagen bestellt? Aus welchem Grund konnte trotz angeblich früherer

**§ 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB:  
Berechtigtes Entfernen**

**Feststellungen rechtzeitig  
nachträglich ermöglicht**

**Strafrechtlich bleiben Fragen  
offen**

Versuche seine Ehefrau erst gegen 7.00 Uhr erreichen? Das vorliegende Urteil zeigt jedenfalls deutlich, dass es straf- und versicherungsrechtlich entscheidend auf alle Umstände des Einzelfalls ankommt.

RiAG Dr. Axel Deutscher, Bochum

### *Ordnungswidrigkeitenrecht*

#### **Nichtigkeit der StVO-Novelle 2013**

**Die StVO vom 6.3.2013 ist nicht wegen einer Verletzung des Zitiergebotes nichtig.**

**(Leitsatz des Verfassers)**

***OLG Oldenburg, Beschl. v. 8.10.2020 – 2 Ss (OWi) 230/20***

#### **I. Sachverhalt**

Das AG hat die Betroffene wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung verurteilt. Die Betroffene hatte im Rechtsbeschwerdeverfahren in ihrer Gegenerklärung zum Verwerfungsantrag der Generalstaatsanwaltschaft geltend gemacht, dass die StVO 2013 wegen einer Verletzung des Zitiergebotes nichtig sei.

#### **II. Entscheidung**

Das OLG Oldenburg verneint die Frage. Die Gegenerklärung der Betroffenen gebe keinen Anlass zu einer abweichenden Beurteilung. Soweit die Betroffene hierin auf die vom Land Baden-Württemberg aufgeworfene und in der Presse aufgegriffene Frage einer Nichtigkeit auch der StVO vom 6.3.2013 hinweise, teile der Senat die Bedenken, dass die Straßenverkehrsordnung vom 6.3.2013 das Zitiergebot verletzt, nicht. Durch die in der Eingangsformel erfolgte Nennung verschiedener Buchstaben von § 6 Abs. 1 Nr. 3 StVG sei auch der vorhergehende Satzteil der Nr. 3 mitumfasst, da der den Buchstaben nachfolgende Text mit dem vorhergehenden – vor der Buchstabenfolge stehendem Text – eine Einheit bilde. Ohnehin wäre der vorliegende Geschwindigkeitsverstoß von einer Verletzung des Zitiergebotes nicht betroffen. Aber selbst wenn man – einen Verstoß unterstellt – deshalb nicht nur eine Teilnichtigkeit, sondern eine Gesamtnichtigkeit der StVO vom 6.3.2013 und wegen Verletzung des Zitiergebotes im Rahmen der „Schilderwaldnovelle“ auch eine Gesamtnichtigkeit der StVO, die am 1.9.2009 in Kraft getreten ist (gegen eine Gesamtnichtigkeit der „Schilderwaldnovelle“ *Schubert NZV 2011, 369 ff.*), annähme, würde die bis zum 31.8.2009 geltende Fassung anzuwenden sein, so dass sich am Ergebnis nichts ändern würde.

#### **III. Bedeutung für die Praxis**

Das ist die erste bekannt gewordene Entscheidung eines OLG zur Frage der Verletzung des Zitiergebotes und der darauf beruhenden Nichtigkeit der StVO vom 6.3.2013 wegen einer Verletzung des Zitiergebotes (Art. 80 GG). Die Frage hatte sich gestellt, weil aus Baden-Württemberg Stimmen laut geworden sind, die – im Anschluss an die Fehler bei der StVO-Novelle 2020 – vgl. dazu hier *Deutscher VRR 7/2020, 4* – auch bei der StVO-Novelle 2013, die ja schon eine Reparatur-Novelle war – Stichwort: Schilderwaldnovelle – Fehler behauptet hatten, die zur Nichtigkeit der Novelle 2013 geführt haben sollen. Folge wäre gewesen, das dann ggf. immer noch

**Einwand: StVO 2013 nichtig**

**OLG verneint die Frage**

**Schilderwaldnovelle**

die StVO 2007 gelten würde. Zu der Problematik wird dann auch auf Deutscher VRR 10/2020, 4 verwiesen.

RA *Detlef Burhoff*, RiOLG a.D., Leer/Augsburg

### **Fahrlässigkeit bei nur in einer Fahrtrichtung aufgestelltem Verkehrszeichen**

**Ein Geschwindigkeitsverstoß kommt auch dann in Betracht, wenn in Fahrtrichtung kein Verkehrszeichen passiert wurde.**

**(Leitsatz des Gerichts)**

***OLG Oldenburg, Beschl. v. 30.4.2020 – 2 Ss (OWi) 111/20***

#### **I. Sachverhalt**

Das AG hat den Betroffenen wegen fahrlässigen Geschwindigkeitsverstoßes zu einer Geldbuße von 35 EUR verurteilt. Der Betroffene passierte in nördlicher Richtung fahrend das die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h begrenzende Verkehrszeichen 274 in Kombination mit Verkehrszeichen 123 (Arbeitsstelle). Anschließend bog er auf den Parkplatz seiner Arbeitsstätte ab. Nach mehreren Stunden verließ er mit seinem Fahrzeug den Parkplatz, um nunmehr in südlicher Richtung auf jener Straße zurückzufahren. Bis zur Messstelle passierte er in dieser Fahrtrichtung kein die zulässige Höchstgeschwindigkeit begrenzendes Verkehrszeichen, da dieses nördlich des Parkplatzes aufgestellt war. Seinen Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde zur Fortbildung des materiellen Rechts hat das OLG verworfen.

#### **II. Entscheidung**

Die in diesem Zusammenhang relevanten Rechtsfragen seien geklärt. Das Streckenverbot habe im vom Betroffenen befahrenen Bereich auch in südlicher Richtung gegolten. Zwar solle unter anderem das Zeichen 274 hinter Kreuzungen und Einmündungen wiederholt werden, an denen mit dem Einbiegen ortsunkundiger Kraftfahrer zu rechnen ist. Selbst wenn man die Zufahrt zum Parkplatz mit einer Einmündung gleichsetzen würde, wäre allein hierdurch das Streckenverbot aber nicht aufgehoben worden (OLG Oldenburg NJW 2011, 3593 = DAR 2012, 37). Grundsätzlich entfaltetes Verkehrszeichen das Gebot einer Geschwindigkeitsbeschränkung aber nur in der Fahrtrichtung für die sie aufgestellt und für den Betroffenen auch sichtbar sind (OLG Celle DAR 2000, 578; OLG Bamberg Beschl. v. 17.7.2013 – 3 SsOWi 944/13, juris). Insoweit unterscheidet sich der hier vorliegende Sachverhalt von demjenigen, der der Entscheidung des Senats NJW 2011, 3593 zugrunde lag, da dort der Betroffene nach Verlassen des Parkplatzes in derselben Richtung weitergefahren war. Auf dem Hinweg war er an dem Verkehrszeichen vorbeigefahren. Hier hatte der Betroffene jedoch in seiner späteren Fahrtrichtung kein Verkehrszeichen passiert.

Der hier zu entscheidende Sachverhalt sei jedoch vergleichbar mit demjenigen, der der Entscheidung BGHSt 11, 7 ff. zugrunde lag. Der BGH habe ausgeführt, dass die Verkehrsbeschränkung für den gesamten Straßenabschnitt, ohne dass die Anordnung für denjenigen, der das Schild an einem der beiden Anfangspunkte wahrgenommen hatte, unterwegs durch zusätzliche Verbotstafeln wiederholt zu werden brauchte, gegolten habe. „Wenn also ein Kraftfahrer sein Fahrzeug vor Erreichen des Endpunktes der Sperrstrecke über das zugelassene Höchstgewicht beladen und die Fahrt in gleicher Richtung fortgesetzt hätte, könnte er nicht erfolgreich geltend machen, das für die ganze Strecke gültige Verbot sei auch nicht in ihrem letzten Teilstück durch

**Weiterfahrt nach Unterbrechung in Gegenrichtung**

**Grundsatz**

**Entscheidung des BGH...**

amtliche Verkehrszeichen sichtbar gemacht. Ob nun die Fahrt in derselben oder in der entgegengesetzten Richtung fortgesetzt wird, in beiden Fällen wird vom Kraftfahrer verlangt, dass er sich ein für längere Strecke geltendes Verbotsschild mindestens dann merkt und einprägt, wenn es zuvor wahrgenommen hat“ (BGH a.a.O.). Der BGH habe seine Entscheidung weiter damit begründet, dass die dortige Belastungsbeschränkung erkennbar für beide Fahrtrichtungen gegolten hätte.

Dieser Gedanke lasse sich allerdings nicht in jedem Fall auf die Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung übertragen. Zwar möge in der Praxis häufig eine Geschwindigkeitsbeschränkung für beide Richtungen eines Streckenabschnitts gelten, wobei sich die Streckenabschnitte mit beschränkter Geschwindigkeit für die gegenläufigen Fahrtrichtungen aber keineswegs decken müssen (OLG Celle a.a.O.). Sowohl das OLG Celle als auch das OLG Bamberg hielten es in den oben genannten Entscheidungen jedoch für möglich, dass ein Betroffener aufgrund der Umstände davon ausgehen muss, dass auch für die Gegenfahrbahn ein entsprechendes Geschwindigkeitsgebot bestand. Anders als in den Sachverhalten, die den dortigen Entscheidungen zugrunde lagen, seien hier aber vom AG Umstände festgestellt worden, aufgrund derer der Betroffene davon ausgehen musste, dass die Geschwindigkeitsbeschränkung auch für seine Fahrtrichtung galt: Zum einen sei die Begrenzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in Kombination mit dem Verkehrszeichen „Arbeitsstelle“ angeordnet worden. Zum anderen habe sich die Baustelle nach den Feststellungen des AG mittig auf den nicht durch Leitplanken getrennten Fahrbahnen befunden. Wenn bei einer derartigen Örtlichkeit eine Geschwindigkeitsbegrenzung für eine Fahrtrichtung angeordnet worden ist, dränge sich auf, dass für die entgegengesetzte Fahrtrichtung nichts anderes gilt. Letztlich sei die Frage, ob dem Betroffenen aufgrund der Örtlichkeit ein Fahrlässigkeitsvorwurf zu machen ist, aber eine solche des konkreten Einzelfalles und deshalb der Fortbildung des Rechts nicht zugänglich, während die sonstigen Fragen in diesem Zusammenhang geklärt seien.

### III. Bedeutung für die Praxis

Der Sichtbarkeitsgrundsatz verlangt die Erkennbarkeit eines Verkehrszeichens als Voraussetzung für die Annahme eines Fahrlässigkeitsvorwurfs. Für die Weiterfahrt nach Unterbrechung in derselben Richtung ohne erneut aufgestelltem Verkehrszeichen ist das problemlos zu bejahen (OLG Oldenburg NJW 2011, 3593 = DAR 2012, 37). Auf eine Weiterfahrt in Gegenrichtung lässt sich das in solchen Fällen nicht ohne Weiteres übertragen. Das OLG führt hier zutreffend aus, dass die recht weitgehende Ansicht des BGH aus dem Jahr 1957 nicht einfach übertragen werden kann. In solchen Fallkonstellationen haben das OLG Celle und das OLG Bamberg a.a.O. eine Fahrlässigkeit verneint, aber nach den Umständen des Einzelfalles für denkbar erachtet. Hierauf bauen AG und OLG hier auf. Die aufgeführten Umstände drängten das Bestehen einer angeordneten Geschwindigkeitsbeschränkung auf. Auch die Ortskundigkeit des Betroffenen insbesondere bei regelmäßiger Nutzung der in Rede stehenden Fahrtrichtung kann im Einzelfall für Fahrlässigkeit sprechen. Jedenfalls ergeben sich aus diesen Grundsätzen Ansätze für die Verteidigung für die Berufung darauf, dass sich die Beschränkung im Einzelfall nicht aufgedrängt hat.

RiAG Dr. Axel Deutscher, Bochum

**... ist nicht uneingeschränkt  
anwendbar**

**Fahrlässigkeit nur bei beson-  
deren Umständen**

### Fahrverbot: „Abstrakte Gefährlichkeit“ beim qualifizierten Rotlichtverstoß

1. Bei dem Begriff der „abstrakten Gefahr“ handelt es sich um einen Terminus der Rechtsetzung, nicht um einen solchen der Rechtsanwendung.
2. Versuche, den Anwendungsbereich der Nr. 132.3 BKat mit dem Erfordernis einer konkret bestimmaren „abstrakten Gefährlichkeit“ zu reduzieren, sind systematisch unzulässig, weil sie in die Kompetenz des Gesetzgebers, abstrakte Gefährungsdelikte zu kodifizieren, eingreifen.
3. Es verbietet sich, allein unter dem Gesichtspunkt, ein Rotlichtverstoß sei nicht „abstrakt gefährlich“, vom indizierten Fahrverbot abzusehen (Aufgabe bisheriger Rechtsprechung, KG VRS 114, 60).
4. Von dieser Bewertung bleibt das Rechtsfolgeermessen des Tatrichters unberührt. Er ist befugt und veranlasst, im Rahmen einer Gesamtwürdigung unter Abwägung der Umstände des Einzelfalls in objektiver und subjektiver Hinsicht zu bestimmen, ob das gesamte Tatbild vom Durchschnitt der erfahrungsgemäß vorkommenden Fälle in solchem Maße abweicht, dass das Fahrverbot unangemessen wäre.

#### (Leitsätze des Gerichts)

*KG, Beschl. v. 14.4.2020 – 3 Ws (B) 46/20*

#### I. Sachverhalt

Das AG hat den Betroffenen wegen eines qualifizierten Rotlichtverstoßes zu einer Geldbuße verurteilt und ein einmonatiges Fahrverbot angeordnet. Die Ampel zeigte bereits 1,1 Sekunden rotes Licht, als der Betroffene über die Haltlinie und sodann in den Kreuzungsbereich einfuhr. Das AG hat einen Beweisantrag des Verteidigers abgelehnt, ein Sachverständigengutachten zum Beweis der Tatsache einzuholen, dass „der Querverkehr nicht gefährdet werden konnte, da bei Eintritt der für den Querverkehr geltenden Grünphasen der Betroffene den geschützten Kreuzungsbereich längst verlassen hatte. Das KG hat seine Rechtsbeschwerde verworfen.

#### II. Entscheidung

Diesen Beweisantrag habe das AG rechtsfehlerfrei abgelehnt. Allerdings habe der Senat in den vergangenen Jahren in unterschiedlichen Fallkonstellationen und mit verschiedenen Formulierungen entschieden, dass von der Verhängung eines Fahrverbots abgesehen werden kann oder sogar abzusehen ist, sofern der Rotlichtverstoß mit keiner abstrakten Gefahr oder „abstrakten Gefährdung“ verbunden gewesen sei (NZV 2010, 361; NZV 2016, 594; VRS 113, 300; VRS 114, 60). Die Annahme, dass der Ordnungswidrigkeit der Missachtung eines bereits mehr als eine Sekunde leuchtenden roten Ampellichts (in der Folge: qualifizierter Rotlichtverstoß) die durch Nr. 132.3 BKat vorausgesetzte „abstrakte Gefährlichkeit“ fehlen kann, sei in der Literatur umstritten. *Deutscher* (in Burhoff, Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 5. Aufl. 2018, Rn 1615) fordere, dass es nur auf die „Begehung eines generell gefährlichen Verhaltens“ und nicht auf das „Maß der Gefährlichkeit im konkreten Fall“ ankomme, nimmt aber unter Bezug auf die Senatsrechtsprechung einen „objektiven Ausnahmefall“ an, wenn „die Fahrspuren für den Querverkehr bzw. die Fußgängerfurten gesperrt sind“. *Krumm* habe sich der Senatsrechtsprechung angeschlossen (Fahrverbot in Bußgeldsachen, 4. Aufl. 2017, § 6 Rn 92 [einschränkend

**Beweisantrag: Keine „abstrakte Gefährlichkeit“**

**Meinungsstand**

Rn 101]). Kritisch werde sie wiederum von *König* bewertet, der die Indizwirkung des Bußgeldkatalogs relativiert und der „subjektiven Disposition des Fahrzeugführers anheimgestellt“ sieht (*König* in Hentschel/König/ Dauer, StVR 45. Aufl. 2019, § 37 StVO Rn 54). Die bisherige Rechtsprechung des KG würde sich hier dahin auswirken, dass die dem Beweisantrag innewohnende Behauptung, durch den Betroffenen sei es zu keiner „abstrakten Gefährdung“ gekommen, als erheblich zu gelten hätte und der erbotene Beweis erhoben werden musste. Auch wenn keine ausdrücklichen Urteilsfeststellungen dazu verlangt werden, ob es bei einem qualifizierten Rotlichtverstoß zu einer „abstrakten Gefährdung“ gekommen ist, wäre auf der Grundlage der sonstigen Rechtsprechung des Senats der erbotene Beweis zu erheben gewesen.

In dieser Rechtsprechung werde nicht festgehalten. Nach Auffassung des Senats verbiete es sich aus Rechtsgründen, unter dem Gesichtspunkt, ein Rotlichtverstoß sei nicht „abstrakt gefährlich“, vom Fahrverbot abzusehen. Daher sei im Grundsatz auch eine dahin gehende Beweisaufnahme nicht veranlasst. Der Ordnungsgeber habe eine bestimmte Handlung – die Missachtung eines bereits eine Sekunde rot leuchtenden Ampellichts – abstrakt als so gefährlich angesehen hat, dass er ihr die Regelung eines Fahrverbots zugewiesen hat. Unabhängig davon, dass es auch Rotlichtverstöße mit objektiven und subjektiven Besonderheiten und namentlich geringem Handlungs- und Erfolgswert gibt, die im Einzelfall das Absehen vom Fahrverbot rechtfertigen, sei es unzulässig, die Rechtsetzung des Ordnungsgebers dadurch zu unterminieren, dass dem Tatrichter ermöglicht oder gar aufgegeben wird, die Tat trotz Erfüllung des Tatbestands danach zu würdigen, ob sie „abstrakt gefährlich“ ist. Denn bei der „abstrakten Gefahr“ handle es sich ausschließlich um einen Terminus der Rechtsetzung, nicht um einen solchen der Rechtsanwendung. So obliege es – auch unter dem Gesichtspunkt der Gewaltenteilung – der Beurteilung ausschließlich des Gesetzgebers, bestimmte Verhaltensweisen für so gefährlich zu halten, dass er sie unabhängig vom Eintritt einer konkreten Gefahr oder eines Schadens unter Strafe stellt. Der Rechtsprechung sei es untersagt, diese (Vor-) Bewertung dadurch zu unterlaufen, dass sie einer den gesetzlichen Tatbestand erfüllenden Handlung die Eigenschaft als abstrakt gefährlich abspricht. Diese Einschätzung manifestiere sich am Beispiel der Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB).

Die Beurteilung der „abstrakten Gefährlichkeit“ einer Tat der Rechtsprechung zu überbürden, würde auch neue Probleme aufwerfen. Haben sich in der Rechtsprechung zu § 315c Abs. 1 Nr. 1a StGB zumindest grob greifbare Merkmale dafür herausgebildet, was eine konkrete Gefahr ausmacht (z.B. „Beinaheunfall“), sei dies für den Begriff der abstrakten Gefahr offen. Ließe man den Begriff zur Rechtsanwendung und -ausfüllung zu, wäre etwa zu klären, ob ersichtlich stehende Personen oder Fahrzeuge einer „abstrakten Gefährdung“ entgegenstehen, denn ohne Dynamik bleibe ein Rotlichtverstoß in der Regel ungefährlich. Erst recht wäre daran zu denken, dass ein offensichtlich z.B. zur Nachtzeit personen- und fahrzeugleerer Verkehrsraum einem Rotlichtverstoß die „abstrakte Gefährlichkeit“ nehmen könnte. In der Literatur finde sich der kaum nachvollziehbare Bestimmungsversuch, an einer „abstrakten Gefährlichkeit“ fehle es, wenn mit dem Auftauchen anderer Verkehrsteilnehmer nur dann zu rechnen sei, wenn diese sich ihrerseits verkehrswidrig verhielten (*Herrmann NZV 2001, 386, 387*). Solche Versuche, den Anwendungsbereich der Nr. 132.3 BKat mit dem Erfordernis einer konkret bestimmbar „abstrakten Gefährlichkeit“ zu reduzieren, seien systematisch unzulässig. Sie gingen aber auch auf der Ebene der Rechtsanwendung fehl, weil sich die Gefährlichkeit eines Rotlichtverstoßes nicht ausschließlich aus der Möglichkeit einer Gefährdung kreuzenden Verkehrs, sondern auch daraus ergeben kann, dass andere Verkehrsteilnehmer, etwa Kreuzungsräumer,

### Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung

### Keine hinreichende Angrenzung der „abstrakten Gefährlichkeit“

durch das verkehrswidrige Verhalten gefährdet oder zumindest nachhaltig überrascht und verwirrt werden. In gleicher Richtung fließender Verkehr könne daneben auch durch den Mitzieheffekt gefährdet werden. In der Rechtsprechung werde sogar die Auffassung vertreten, dass das rote Ampellicht auch Verkehrsteilnehmer schützt, die sich zu Unrecht im Kreuzungsbereich aufhalten (so BayObLG zfs 2002, 202). Der Senat schließe sich mit seiner Abkehr von der bisherigen Rechtsprechung im Ergebnis dem BayObLG an (NZV 2003, 350 = DAR 2003, 233).

Die Aufgabe bisheriger Rechtsprechung berühre das Rechtsfolgeermessen des Tatrichters nicht. Er sei (weiter) befugt und veranlasst, im Rahmen einer Gesamtwürdigung unter Abwägung der Umstände des Einzelfalls in objektiver und subjektiver Hinsicht zu bestimmen, ob das gesamte Tatbild vom Durchschnitt der erfahrungsgemäß vorkommenden Fälle in solchem Maße abweicht, dass das Fahrverbot unangemessen wäre (BVerfG NStZ 1996, 391). Das Maß der Gefährdung sei als Erfolgsunrecht regelmäßig ein wichtiger Bestandteil des Tatbildes. Ein in der konkreten Situation objektiv wenig gefährliches Verhalten könne Anlass geben, das Regelfahrverbot auf seine Erforderlichkeit zu prüfen. Dies gelte umso mehr, wenn jede konkrete Gefährdung ausgeschlossen ist, etwa weil die Lichtzeichenanlage ausschließlich der Regelung des Verkehrsflusses dient (OLG Bamberg NZV 2009, 616 = VRR 2010, 34 [Gieg]). Der Senat halte es aber für unzulässig, allein aus dem Umstand, dass im Zeitpunkt des Rotlichtverstoßes auch der Querverkehr noch wartepflichtig war, die „abstrakte Gefährlichkeit“ der Tat infrage zu stellen und auf dieser Grundlage vom Fahrverbot abzusehen. Denn die „abstrakte Gefährlichkeit“ sei kein ungeschriebenes Merkmal des Tatbestands Nr. 132.3 BKat, sodass es im Regelfall weder der Aufklärung noch der Mitteilung der Ampelschaltung bedürfe.

### III. Bedeutung für die Praxis

Es ist erfreulich, dass sich das KG von seiner ständigen Rechtsprechung zur Frage der „abstrakten Gefährlichkeit“ beim qualifizierten Rotlichtverstoß und der Auswirkung auf das Regelfahrverbot gelöst hat (näher *Deutscher* a.a.O.). Ob das auch Auswirkungen auf die von der Rechtsprechung angenommenen Ausnahmefälle haben wird (einspurige Verkehrsführung, Baustellenampel, aufgrund der Verkehrsführung dürfen sich andere Verkehrsteilnehmer nicht in dem Schutzbereich aufhalten, hierzu *Deutscher*, Rn 1617 m. Nw.), bleibt abzuwarten. Jedenfalls verschiebt sich der Blickwinkel in den vom KG genannten Fallkonstellationen vom objektiven Erfolgsunrecht auf das subjektive Handlungsunrecht (hier insbesondere das Augenblicksversagen). Im letzten Abschnitt des Beschlusses hat das KG allerdings diesbezügliche Erwägungen auf den Bereich der Erforderlichkeit des Fahrverbots verlagert: Ein in der konkreten Situation objektiv wenig gefährliches Verhalten könne Anlass geben, das Regelfahrverbot auf seine Erforderlichkeit zu prüfen. Dieses Hintertürchen ist aber nicht überzeugend. Die obergerichtliche Rechtsprechung geht nahezu durchgängig davon aus, dass tatbezogene Umstände wie etwa ein Verstoß zur Nachtzeit, bei schwachem Verkehrsaufkommen oder dem Ausbleiben der Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer als solche für ein Absehen vom Fahrverbot wegen fehlender Erforderlichkeit gerade nicht genügen (Nw. bei *Deutscher*, a.a.O. Rn 1297). Hier deutet sich an, dass der vormals beim Erfolgsunrecht geführte Meinungsstreit in neuer Form bei der Erforderlichkeit des Fahrverbots auftauchen könnte.

RiAG Dr. Axel Deutscher, Bochum

### Verbleibender Spielraum des Tatrichters

Ja, aber...

### Verkehrsverwaltungsrecht

#### Maßgeblicher Punktwert für die Entziehung der Fahrerlaubnis

**Eine Fahrerlaubnisentziehung wegen des Erreichens von 8 Punkten im FAER kommt nicht in Betracht, wenn zum Zeitpunkt der behördlichen Entzugsverfügung der Punktestand durch zwischenzeitliche Löschung von Punkten weniger als 8 betrug.**

**(Leitsatz des Verfassers)**

**BVerwG, Urt. v. 18.6.2020 – 3 C 14.19**

#### I. Sachverhalt

Dem Kläger war durch die Beklagte mit Bescheid vom 24.11.2016 die Fahrerlaubnis entzogen worden, da dieser nach Ansicht der Klägerin zwischenzeitlich, nach vorangegangener Ermahnung und Verwarnung, einen Punktestand von 8 im FAER erreicht hatte. Die zwischenzeitliche Löschung von 4 Punkten am 25.9.2016 und damit zwischen dem Zeitpunkt der letzten Tat am 19.7.2015 und der Entziehungsverfügung, sei unerheblich. Dem folgte das BVerwG nicht.

#### II. Entscheidung

Das BVerwG hat in seiner Entscheidung umfassend dazu ausgeführt, welche Eintragungen im FAER noch im Rahmen eines Entziehungsverfahrens nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 StVG berücksichtigungsfähig sind.

Zwar sei gem. § 4 Abs. 5 Satz 5 StVG für die Fahreignungsbewertung auf den Tattag abzustellen und gem. § 4 Abs. 5 Satz 7 StVG eine spätere Verringerung des Punktestandes aufgrund von Tilgungen für die Gesamtbewertung unerheblich. Das Gesetz unterscheide jedoch ausdrücklich zwischen der Tilgungsreife von Eintragungen im FAER und der Löschung der betreffenden Eintragungen. Während tilgungsreife Eintragungen in der Überliegefrist weiterhin für Maßnahmen nach § 28 Abs. 2 StVG zum Nachteil des Betroffenen herangezogen werden dürfen, so ist deren Verwertbarkeit, trotz grundsätzlicher Annahme des Tattagsprinzips, jedenfalls durch das absolute Verwertungsverbot des § 29 Abs. 7 Satz 1 StVG begrenzt. Mit Eintritt der Lösungsreife, also der vollständigen und abschließenden Entfernung der Eintragung aus dem FAER, besteht ein absolutes Hindernis, diese Eintragungen noch gegen den Betroffenen zu verwerten. Der Gesetzgeber habe bei der Neuregelung des § 29 Abs. 7 Satz 1 StVG bewusst keine Verwertung über den Zeitraum der Überliegefrist hinaus gewünscht und insoweit die Regelung des § 4 Abs. 5 Satz 5 – 7 StVG längstens auf die Tilgungsreife der Eintragungen bis zum Ablauf der Überliegefrist, nicht jedoch darüber hinaus, beschränkt.

#### III. Bedeutung für die Praxis

Mit seiner Entscheidung schließt das BVerwG eine Unsicherheitslücke, die seit der Neuregelung des § 29 Abs. 7 Satz 1 StVG bestand. Die unklare Formulierung des § 4 Abs. 5 Satz 7 StVG, welche dem Wortlaut nach lediglich auf die Unerheblichkeit der nachträglichen Reduzierung der Punkte durch Tilgung abstellt, hat nunmehr eine eindeutige Begrenzung mit dem Lösungszeitpunkt erfahren. Die nunmehr durch das BVerwG entschiedene Differenzierung zwischen Tilgung und Löschung ist indes in der Sache nur folgerichtig. Es spricht nichts dafür – und wäre dem deutschen Rechtssystem auch fremd – final gelöschte Eintragungen weiter als Grundlage für

**Löschung von Punkten zwischen letzter Tat und Einziehungsverfügung**

**grundsätzlich Abstellen auf den Tattag, aber...**

**BVerwG schließt Unsicherheitslücke**

eine nachteilige Beurteilung des Betroffenen als Grundlage heranzuziehen. Mit dem Zeitpunkt der Löschung als scharfe Grenze muss spätestens auch für den Betroffenen klar und verständlich sein, dass diese Eintragungen für ihn erledigt sind. Alles andere würde zu einer fortgesetzten Rechtsunsicherheit führen, die vom Gesetzgeber zu Recht nicht gewollt war. Die Bestätigung der absoluten Grenze durch das BVerwG ist mithin begrüßenswert.

Marc N. Wandt, Rechtsanwalt und FA StrR, Essen/Schwelm

### Anwaltsvergütung

#### Kündigung des Mandats und Vergütung

**1. Ein Anwalt kann unter dem Gesichtspunkt „Interessenwegfall“ seinen Vergütungsanspruch verlieren, wenn er in einem schwierigen Mandatsverhältnis seinem Mandanten bei Nichtzahlung eines Vorschusses vor der Kündigung keine Kündigungsandrohung unter Verdeutlichung der Folgen zukommen lässt.**

**2. Schreiben des Mandanten ohne Einschaltung seines Anwaltes an das Gericht können nur in Ausnahmefällen als schwerwiegende Pflichtverletzungen angesehen werden.**

(Leitsatz des Gerichts)

**LG Bremen, Urt. v. 29.5.2020 – 4 S 102/19**

#### I. Sachverhalt

Die Parteien streiten um die Bezahlung von Rechtsanwaltshonorar nach Kündigung des Mandatsvertrages durch den klagenden RA. Der Kläger war vom Beklagten in Zusammenhang mit dessen Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüchen nach dem Tod der Mutter des Beklagten beauftragt. Es kam zu einem Rechtsstreit des Beklagten mit seinem Bruder, Kernstreitpunkt des Rechtsstreits war der Wert einer Immobilie der Mutter des Beklagten. Im Verlauf dieses Verfahrens äußerte sich der Beklagte dann unmittelbar gegenüber dem Gericht.

Unter dem 22.3.2018 erteilte der Kläger dem Beklagten eine Kostennote über den Betrag von 907,20 EUR, die der Beklagte nicht ausglich. Mit Schreiben vom 17.4.2018 erinnerte der Kläger an den Ausgleich der Vergütungskostennote vom 22.3.2018 und bat um Zahlung bis zum 30.4.2018. Mit Schreiben vom 2.5.2018 an das AG und den Beklagten persönlich legte der Kläger das Mandat im Vorprozess nieder. Mit seiner Klage verfolgt der Kläger den Ausgleich seiner Kostennote vom 2.5.2018 weiter. Das AG hat den Beklagten zur Zahlung von 1.159,60 EUR verurteilt. Die Berufung des Beklagten hatte teilweise Erfolg, danach muss der Kläger nur 234,37 EUR zahlen.

#### II. Entscheidung

Das LG bejaht einen Anspruch des RA auf Vergütung aus den §§ 611, 612 Abs. 1, 675 Abs. 1 BGB. Gemäß § 8 Abs. 1 RVG werde die Vergütung fällig, wenn der Auftrag erledigt oder die Angelegenheit beendet sei. Für den Fall der vorzeitigen Kündigung werde diese Regelung ergänzt durch § 628 BGB, der durch das RVG nicht ausgeschlossen wird (BGH RVG 2012, 238 = NJW-RR 2012, 294 m.w.N.). § 628 Abs. 1 Satz 1 BGB regelt, dass im Falle der Kündigung des Dienstverhältnisses nach den §§ 626 BGB oder 627 BGB, der Verpflichtete, hier also der beauftragte Rechtsanwalt, einen

**Streit um Honorar**

**Kostennote wird nicht bezahlt,  
Rechtsanwalt kündigt Vertrag**

**Vorzeitige Kündigung**

seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung verlangen kann. Kündige er, ohne durch vertragswidriges Verhalten des anderen Teiles dazu veranlasst zu sein, oder veranlasst er durch sein vertragswidriges Verhalten die Kündigung des anderen Teiles, so stehe ihm gemäß § 628 Abs. 1 Satz 2 BGB ein Anspruch auf die Vergütung insoweit nicht zu, als seine bisherigen Leistungen infolge der Kündigung für den anderen Teil kein Interesse haben.

Von einem entsprechenden Interessenwegfall für den Dienstberechtigten sei nach ständiger Rechtsprechung des BGH dann auszugehen, wenn dieser die Leistung nicht mehr wirtschaftlich verwerten kann, sie also für ihn nutzlos geworden ist. Einer entsprechenden Lage sehe sich der Auftraggeber eines Rechtsanwalts gegenüber, wenn er wegen einer von seinem bisherigen Rechtsanwalt grundlos ausgesprochenen Kündigung einen anderen RA neu bestellen muss, für den die gleichen Gebühren nochmals entstehen. Die Aufwendungen für den zuerst bestellten Rechtsanwalt seien dann für den Auftraggeber nutzlos geworden, der Vergütungsanspruch geht unter (st. Rspr. des BGH, vgl. die Nachweise bei BGH, a.a.O.). Hinsichtlich der Darlegungs- und Beweislast gelte, dass der Dienstpflichtige im Rahmen des Teilvergütungsanspruchs nach Abs. 1 Satz 1 darlegen und beweisen müsse, dass und welche Dienstleistungen bis zur Kündigung erfolgt sind.

§ 628 Abs. 1 Satz 2 BGB enthalte einen Ausnahmetatbestand gegenüber Satz 1 dieser Vorschrift, wonach im Fall der Kündigung der Dienstverpflichtete grundsätzlich einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung zu beanspruchen habe. Das Vorliegen dieses Ausnahmetatbestands habe der Dienstberechtigte darzulegen und zu beweisen (BGH NJW 1982, 437, 438; 1997, 188, 189). Der Dienstberechtigte müsse daher nachweisen, dass der Dienstverpflichtete ohne Veranlassung gekündigt habe oder die Kündigung des Dienstberechtigten durch vertragswidriges Verhalten veranlasst habe und dass an den Leistungen infolge der Kündigung für ihn kein Interesse bestehe.

Auf der Grundlage bejaht der BGH zwar grundsätzlich einen nach Kündigung des Mandats fälligen (§ 8 RVG) Vergütungsanspruch des Klägers, dieser könne gleichwohl aber in Höhe von 925,23 EUR nicht den Ausgleich seiner Kostennote verlangen. Die Kündigung des RA könne mit erheblichen finanziellen Folgen für den Mandanten verbunden sein, der – wenn die Kündigung während eines laufenden Prozesses erfolgt – vielfach noch einmal die gleichen (Prozess-)Gebühren an einen anderen Anwalt bezahlen müsse (OLG Karlsruhe MDR 2010, 415). Das freie Kündigungsrecht des RA korrespondiert daher mit der Regelung in § 628 Abs. 1 Satz 2 BGB, wonach der kündigende RA die verdienten Gebühren nur insoweit behalten darf, als dem Mandanten keine Mehrkosten durch die Kündigung entstehen. Etwas Anderes gelte nur bei einem „vertragswidrigen Verhalten“ des Mandanten, welches die Kündigung verursacht habe (OLG Karlsruhe, a.a.O.). Vorausgesetzt für eine wirksame Kündigung werde eine schwerwiegende Pflichtverletzung. Der Mandant sei grundsätzlich berechtigt, seine eigenen Interessen auch im Rahmen des Anwaltsvertrages gegenüber dem RA zu vertreten. Das heiße, dass der RA in der Regel sachliche Kritik hinnehmen müsse. Es sei zu verlangen, dass der RA eine Pflichtverletzung des Mandanten zunächst abmahnen müsse, bevor er von einem vertragswidrigen Verhalten im Sinne von § 628 Abs. 1 Satz 2 BGB ausgehen könne (vgl. OLG Düsseldorf VersR 1988, 1155). Die Beweislast dafür, dass die Kündigung des RA nicht durch ein vertragswidriges Verhalten verursacht wurde, obliege grds. dem Mandanten (vgl. BGH NJW 1997, 188).

Auf der Grundlage hatte der Kläger nach Auffassung des LG keinen Grund dargelegt, der ihn berechtigt habe, ohne vorherige Abmahnung und Hinweis auf eine mögliche Mandatsniederlegung, den Anwaltsvertrag zu kündigen. Soweit der Kläger auf den

### Interessenwegfall

### § 628 Abs. 1 Satz 2 BGB Ausnahmetatbestand

### Schwerwiegende Pflicht- verletzung erforderlich

### Keine schwerwiegende Pflichtverletzung des Beklag- ten

Nichtausgleich der Rechnung vom 22.3.2018 trotz Fristsetzung bis zum 30.4.2018 abstelle, sei zu berücksichtigen, dass die Rechnung nicht als Vorschussrechnung gekennzeichnet gewesen sei. Ohne besonderen Hinweis könne ein Mandant bei einem im Jahr 2015 erteilten Auftrag im Jahr 2018 nicht erkennen, dass es sich um eine Vorschussrechnung i.S.d. § 9 RVG handelt. Zahle der Mandant einen angeforderten Vorschuss nicht, könne der RA erst dann, wenn er für den Fall der nicht rechtzeitigen Zahlung die Niederlegung angedroht habe, die dadurch gem. § 8 RVG fällig werdenden Gebühren anfordern (vgl. Gerold/Schmidt/Mayer, RVG, § 9 Rn 19; Mayer/Kroiß, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, RVG, § 9 Rn 41). Soweit der Kläger darauf verwiesen hat, dass sich der Beklagte in dem Vorprozess direkt an das AG gewendet habe, so sei kein Verhalten des Beklagten erkennbar, aufgrund dessen der Kläger berechtigt gewesen wäre, ohne vorherige Abmahnung mit Kündigungsandrohung und Hinweis auf die Folgen den Anwaltsvertrag zu kündigen. In den beim AG eingegangenen Schreiben habe sich der Beklagte sachlich zu Fragen der Beweisaufnahme eingelassen, ohne darin den Kläger zu diskreditieren.

Die bis dato von dem Kläger im Vorprozess erbrachten Leistungen seien für den Beklagten nach der Kündigung auch von keinem Interesse mehr gewesen. Im Rahmen von Anwaltsverträgen sei von einem kündigungsbedingt fehlenden Interesse an etwaigen bereits erbrachten Anwaltsleistungen dann auszugehen, wenn der Mandant die vielleicht sogar nützlichen Arbeitsergebnisse seines Anwaltes nach Beendigung des Mandatsverhältnisses nicht ohne die Beauftragung eines neuen Anwaltes und den Anfall von weiteren, beim vormaligen Anwalt bereits angefallenen Gebühren weiterverwerten könne (vgl. BGH NJW 2011, 3575). So liege der Fall auch hier. Der Beklagte habe im Vorprozess seinen nach der Kündigung durch den Kläger einen anderen RA jetzigen mit der Fortführung des Prozesses beauftragen müssen, wodurch ein korrespondierender Gebührenanspruch i.H.v. 925,23 EUR entstanden sei. In dieser Höhe sei die Arbeitsleistung des Klägers von keinem Interesse mehr für den Beklagten, so dass der Kläger insoweit auch nicht Vergütung verlangen könne und ihm aus der gestellten Rechnung nur ein berechtigter Vergütungsanspruch in Höhe von 234,37 EUR verbleibe.

### III. Bedeutung für die Praxis

Das LG hatte eine Frage entschieden, die für die Praxis erhebliche Relevanz hat und zum Teil auch anders gesehen wird. Bisher hat der BGH die Frage nicht entschieden. Es ist/war daher nur konsequent, dass das LG die Revision zum BGH wegen grundsätzlicher Bedeutung (§ 543 Abs. 2 Nr. 1 ZPO) zugelassen hat.

RA *Detlef Burhoff*, RiOLG a.D., Leer/Augsburg

### Abrechnung

### Revision zum BGH zugelassen

---

## Impressum

---

Herausgeber:

RA Detlef Burhoff, RiOLG a.D.  
Rechtsanwalt in Leer/Augsburg

Erscheinungsweise:

monatlich, nur als PDF, nicht im Print

Bezugspreis (jährlich):

114,- EUR zzgl. MwSt.

Bestellungen:

Über jede Buchhandlung und beim Verlag. Abbestellungen müssen 6 Wochen zum Jahresende gegenüber dem Verlag erfolgen.

ISSN 1826-3980



ZAP Verlag GmbH

Rochusstraße 2–4 · 53123 Bonn

Tel.: 02 28-91 9 11-62 · Fax: 0 2 28-9 19 11-66

service@zap-verlag.de

Ansprechpartner im Verlag:

Julia Kohlert

### Hinweis:

Die Ausführungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Verträgen, Verfügungen und Schriftsätzen trägt der Benutzer. Herausgeber, Autoren und Verlag übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Infobrief enthaltenen Ausführungen.

### Hinweise zum Urheberrecht:

Die Inhalte dieses Infobriefs wurden mit erheblichem Aufwand recherchiert und bearbeitet. Sie sind für den Abonnenten zur ausschließlichen Verwendung zu internen Zwecken bestimmt.

Dementsprechend gilt Folgendes:

- Die schriftliche Verbreitung oder Veröffentlichung (auch in elektronischer Form) der Informationen aus diesem Infobrief darf nur unter vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die ZAP Verlag GmbH erfolgen. In einem solchen Fall ist der ZAP Verlag als Quelle zu benennen.
- Unter „Informationen“ sind alle inhaltlichen Informationen sowie bildliche oder tabellarische Darstellungen von Informationen aus diesem Infobrief zu verstehen.
- Jegliche Vervielfältigung der mit dem Infobrief überlassenen Daten, insbesondere das Kopieren auf Datenträger sowie das Bereitstellen und/oder Übertragen per Datenfernübertragung ist untersagt. Ausgenommen hiervon sind die mit der Nutzung einhergehenden, unabdingbaren flüchtigen Vervielfältigungen sowie das Herunterladen oder Ausdrucken der Daten zum ausschließlichen persönlichen Gebrauch. Vom Vervielfältigungsverbot ausgenommen ist ferner die Erstellung einer Sicherheitskopie, soweit dies für die Sicherung künftiger Benutzungen des Infobriefs zum vertraglich vorausgesetzten, ausschließlich persönlichen Gebrauch notwendig ist. Sicherheitskopien dürfen nur als solche verwendet werden.
- Es ist nicht gestattet, den Infobrief im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit Dritten zur Verfügung zu stellen, sonst zugänglich zu machen, zu verbreiten und/oder öffentlich wiederzugeben.

# juris PartnerModul Straßenverkehrsrecht

Jetzt gratis testen

partnered by ADAC Verlag | Bundesanzeiger Verlag | C.F. Müller | De Gruyter | Deutscher Anwaltverlag | IWW Institut | rehm | Verlag Dr. Otto Schmidt | ZAP Verlag

Das Straßenverkehrsrecht in seiner gesamten Bandbreite aus einer Hand: Das Online-Modul unterstützt Sie auf allen Ebenen des verkehrsrechtlichen Mandats, inklusive den Berührungspunkten zu Zivil-, Verwaltungs-, Straf- und Versicherungsrecht.

Dank der Online-Bibliothek lösen Sie Ihre Fragen sekundenschnell und immer auf dem neuesten Stand des Rechts, sei es zum Fahrerlaubnisrecht oder zur zivilrechtlichen Haftung, sei es zu den aktuellen und zukünftigen Änderungen der FZV, FEV, StVO und StVZO („E-Scooter“) oder den vieldiskutierten Themen „automatisiertes Fahren“, „verbotene Kraftfahrzeugrennen“, „Handynutzung am Steuer“. Mit unverzichtbaren Arbeitshilfen wie den Schmerzensgeldbeträgen und den AnwaltFormularen sparen Sie wertvolle Zeit. Dank professioneller Verlinkung mit der juris Datenbank recherchieren Sie effizient und absolut rechtssicher.

## Inhalt

- AnwaltFormulare Verkehrsrecht, Tietgens/Nugel (Hrsg.)
- Berechnung von Personenschäden, Pardey
- Bußgeldkatalog, Bode/Reisert/Kroll
- Deutsches Autorecht, DAR
- Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), Wieser
- Haftungsrecht des Straßenverkehrs, Greger/Zwickel
- juris PraxisKommentar Straßenverkehrsrecht, Freymann/Wellner (Hrsg.)
- Kraftverkehrs-Haftpflicht-Schäden, Böhme/Biela/Tomson
- OWi-Sachen im Straßenverkehrsrecht, Beck/Berr/Schäpe
- Schmerzensgeldbeträge, Hacks/Wellner/Häcker
- StVO Straßenverkehrs-Ordnung, Bouska/Leue
- Verkehrsrecht aktuell, VA
- Zeitschrift für Schadensrecht, zfs
- und viele weitere Titel

➕ Rechtsprechung, Gesetze und Literaturnachweise von juris



ab 59,00 €/Monat

zzgl. MwSt.

jurisAllianz

Führende Fachverlage. Top Rechtswissen.

Mehr Informationen und Gratistest-Freischaltung » [HIER](#)



**WEBINAR**  
inklusive  
Fortbildungsnachweis  
gemäß  
§ 15 FAO

## Die aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Kfz-Sachschaden



**Ihr Referent:**  
Wolfgang Wellner  
Rechtsanwalt  
Richter am BGH a.D.

**Termin Teil 1:**  
Die aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Kfz-Sachschaden

**02.12.2020**  
**9.30–15.30 Uhr**

**Preis pro Teilnehmer:**  
149,00 € (zzgl. MwSt.)

### Webinar-Reihe in zwei Teilen einzeln buchbar

Teil 1: Die aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Kfz-Sachschaden

#### Aus dem Inhalt

1. VW-Diesel-Skandal-Entscheidungen
2. Sachverständigenkosten und -haftung
3. Mietwagenkosten und Vermittlungsangebote der Haftpflichtversicherer
4. Aktuelle Probleme der fiktiven Schadensabrechnung (z. B. Beilackierungskosten, UPE-Aufschläge, Verbringungskosten)
5. Probleme des Leasing bei der Schadensabrechnung
6. Restwerte und Internet
7. Probleme der Umsatzsteuer bei der Schadensabrechnung
8. Prozessrecht
9. Weitere brandaktuelle Entscheidungen des Jahres 2020

Webinar mit einer Nettovortragszeit von 5 Stunden von 9.30 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.30 Uhr – dazwischen eine einstündige Pause.



Bitte buchen Sie Ihre Teilnahme hier:

[www.anwaltverlag.de/webinar-bgh-kfz](http://www.anwaltverlag.de/webinar-bgh-kfz)



**WEBINAR**  
inklusive  
Fortbildungsnachweis  
gemäß  
§ 15 FAO

## Die aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Personenschaden



**Ihr Referent:**  
Wolfgang Wellner  
Rechtsanwalt  
Richter am BGH a.D.

**Termin Teil 2:**  
Die aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Personenschaden

**10.12.2020**  
**9.30–15.30 Uhr**

**Preis pro Teilnehmer:**  
149,00 € (zzgl. MwSt.)

### Webinar-Reihe in zwei Teilen einzeln buchbar

Teil 2: Die aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Personenschaden

#### Aus dem Inhalt

1. Haftungsprivilegien und SVT-Regress
2. Beweismaß bei Primär- und Sekundärschäden (§ 286 oder § 287 ZPO)
3. Neues zum Schmerzensgeld und Hinterbliebenengeld
4. Gefährdungshaftung, Kausalität und Zurechnungszusammenhang
5. Problematische Personenschäden
6. Vermehrte Bedürfnisse
7. Prozessrecht
8. Weitere brandaktuelle Entscheidungen des Jahres 2020

Webinar mit einer Nettovortragszeit von 5 Stunden von 9.30 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.30 Uhr – dazwischen eine einstündige Pause.



Bitte buchen Sie Ihre Teilnahme hier:

[www.anwaltverlag.de/webinar-bgh-personen](http://www.anwaltverlag.de/webinar-bgh-personen)